

Verordnung Nr. 2016-131 vom 10. Februar 2016 zur Reform des Vertragsrechts und des allgemeinen und besonderen Schuldrechts

NOR: JUSC1522466R

ELI: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/ordonnance/2016/2/10/JUSC1522466R/jo/texte>

Alias: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/ordonnance/2016/2/10/2016-131/jo/texte>

Der Präsident der Republik,

Gestützt auf den Bericht des Premierministers und des Justizministers,

Gestützt auf die Verfassung und insbesondere ihren Artikel 38;

Gestützt auf den [Code civil](#);

Gestützt auf das [Gesetz Nr. 2015-177 vom 16. Februar 2015](#) zur Modernisierung und Vereinfachung des Rechts und der Verfahren in den Bereichen der Justiz und des Innern, insbesondere auf seine Artikel 8 und 27;

Gestützt auf die Stellungnahme des Comité consultatif de la législation et de la réglementation financières (beratender Ausschuss für Gesetzgebung und Regulierung im Finanzwesen) vom 18. Dezember 2015;

Nach Anhörung des Conseil d'Etat,

Nach Anhörung des Ministerrats,

verordnet:

• Titel I: BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DEM BUCH III DES CODE CIVIL

Artikel 1 [Nähere Informationen zu diesem Artikel ...](#)

Das Buch III des Code civil wird gemäß den Artikel 2 bis 3 der vorliegenden Verordnung geändert und beinhaltet:

1. Allgemeine Verfügungen, welche die Artikel 711 bis 717 umfassen;
2. Einen Titel I mit der Bezeichnung: „Von der Erbfolge“, welcher die Artikel 720 bis 892 umfasst;
3. Einen Titel II mit der Bezeichnung: „Von Schenkungen“, welcher die Artikel 893 bis 1099-1 umfasst;
4. Einen Titel III mit der Bezeichnung: „Von den Quellen von Verpflichtungen“, welcher die Artikel 1100 bis 1303-4 umfasst;
4. Einen Titel IV mit der Bezeichnung: „Vom allgemeinen Schuldrecht“, welcher die Artikel 1304 bis 1352-9 umfasst;
4. Einen Titel IV bis mit der Bezeichnung: „Vom Beweis der Verpflichtungen“, welcher die Artikel 1353 bis 1386-1 umfasst.

○ 1. Kapitel: Bestimmungen bezüglich der Quellen der Verpflichtungen

○ **Artikel 2 [Nähere Informationen zu diesem Artikel ...](#)**

Wortlaut von Titel III.

Titel III
ÜBER DIE QUELLEN DER VERPFLICHTUNGEN

Art. 1100.- Die Verpflichtungen entstehen durch Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte oder kraft Gesetz.

Sie können aus der freiwilligen Erfüllung oder dem Versprechen der Erfüllung einer Gewissenspflicht entstehen.

Artikel 1100-1. - Rechtsgeschäfte sind Willensäußerungen mit dem Ziel, Rechtsfolgen zu erzeugen. Sie können sowohl vertraglicher als auch einseitiger Natur sein.

Für die Wirksamkeit und Wirkungen von Rechtsgeschäften gelten, soweit angemessen, die auf Verträge anwendbaren Vorschriften.

Artikel 1100-2. - Die Rechtshandlungen sind Handlungen oder Ereignisse mit gesetzlichen Rechtsfolgen.

Die Schuldverhältnisse, die durch eine Rechtshandlung entstehen, werden je nach Fall von dem Untertitel über die außervertragliche Haftung oder den Untertitel über die anderen Quellen von Schuldverhältnissen geregelt.

1. Untertitel DER VERTRAG

1. Kapitel Einleitende Bestimmungen

Art. 1101.- Der Vertrag ist eine Willensübereinstimmung zwischen zwei oder mehreren Personen mit dem Ziel, Verpflichtungen zu schaffen, zu ändern, zu übertragen oder zu löschen.

Art. 1102.- Es steht jedem frei, einen Vertrag abzuschließen oder nicht, seinen Vertragspartner zu wählen und den Inhalt und die Form des Vertrags innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen zu bestimmen.

Die Vertragsfreiheit ermöglicht es nicht, die Regeln der öffentlichen Ordnung zu verletzen.

Art. 1103.-Gesetzlich gebildete Verträge treten an Gesetzes Stelle für diejenigen, die sie getroffen haben“.

Art. 1104.-Die Verträge müssen gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben verhandelt, gebildet und erfüllt werden.

Diese Bestimmung ist eine Bestimmung der öffentlichen Ordnung.

Art. 1105.-Unabhängig davon, ob die Verträge eine spezifische Bezeichnung führen oder nicht, unterliegen sie allgemeinen Regeln, die Gegenstand dieses Untertitels sind.

Die besonderen Regeln bestimmter Verträge werden in den vertragsspezifischen Verfügungen errichtet.

Die allgemeinen Regeln gelten vorbehaltlich dieser besonderen Regeln.

Art. 116.-Der Vertrag ist synallagmatisch oder bilateral, wenn sich die Partner gegenseitig verpflichten. Er ist einseitig, wenn sich eine oder mehrere Personen einer oder mehreren Personen gegenüber ohne gegenseitige Verpflichtung derselben verpflichten.

Art. 1107.-Der Vertrag ist entgeltlich, wenn jede Partei von der anderen als Gegenleistung für die eigene Leistung einen Vorteil erhält.

Er ist unentgeltlich, wenn eine Partei der anderen ohne Gegenleistung einen Vorteil verschafft.

Art. 1108-Der Vertrag ist wechselseitig, wenn jede Partei sich gegenüber der anderen zur Verschaffung eines Vorteils verpflichtet, der demjenigen als gleichwertig angesehen wird, den sie selbst erhält. Er ist ein Risikovertrag, wenn die Parteien nach Maßgabe eines ungewissen Ereignisses eine Gewinn- oder Verlustmöglichkeit hinnehmen.

Art. 1109.-Der Vertrag ist ein Konsensualvertrag, wenn er allein durch Willensübereinstimmung ohne Rücksicht auf die Art der Äußerung zustande kommt.

Der Vertrag ist ein förmlicher Vertrag, wenn seine Gültigkeit bestimmten vom Gesetz angeordneten Förmlichkeiten unterliegt.

Der Vertrag ist ein dinglicher Vertrag, wenn sein Zustandekommen der Übergabe einer Sache unterliegt.

Art. 1110:-Der ausgehandelte Vertrag (contrat de gré à gré) ist ein Vertrag, dessen Bestimmungen von den Parteien frei ausgehandelt werden.

Der Standardvertrag (contrat d'adhésion) ist ein Vertrag, dessen allgemeinen Bedingungen ohne Diskussionsmöglichkeit von einer Partei so angenommen werden, wie sie die andere Partei einseitig im Vorhinein festgesetzt hat.

Art. 1111.- Der Rahmenvertrag ist eine Grundvereinbarung in der die Parteien die allgemeinen Merkmale ihrer zukünftigen vertraglichen Beziehungen vereinbaren. Ihre Durchführungsmodalitäten werden in Ausführungsverträgen festgelegt.

Art. 1111-1.- Der Vertrag über einmalige Leistung ist ein Vertrag, dessen Verpflichtungen mit einer einmaligen Leistung erfüllt werden können.

Der Vertrag mit Dauerschuldverhältnis ist ein Vertrag, bei dem die Pflichten von mindestens einer Partei in mehreren zeitlich gestaffelten Leistungen erfüllt werden.

Kapitel II

Das Zustandekommen des Vertrags

Abschnitt 1

Der Abschluss des Vertrags

Unterabschnitt 1

Die Verhandlungen

Art. 1112.-Die Aufnahme, der Ablauf und der Abbruch von Vertragsverhandlungen sind frei. Der Grundsatz von Treu und Glauben muss beachtet werden.

Soweit einer Partei im Rahmen von Vertragsverhandlungen eine Pflichtverletzung vorwerfbar ist, haftet sie nicht auf Entschädigung derjenigen Vorteile, die sich die andere Partei von dem nicht geschlossenen Vertrag erwartet hat.

Art. 1112-1.-Diejenige Partei, die im Besitz einer Information ist, die für die Willenserklärung der anderen Partei bestimmend ist, hat die Verpflichtung, sie aufzuklären, sobald diese andere Partei diese Information berechtigterweise nicht besitzt oder ihrem Vertragspartner vertraut.

Diese Mitteilungspflicht betrifft jedoch nicht die Schätzung des Wertes der Leistung.

Als vertragserheblich werden die Umstände angesehen, die eine direkte und notwendige

Verbindung zum Inhalt des Vertrags oder der Eigenschaft der Parteien haben.

Es obliegt demjenigen, der sich als Gläubiger einer Aufklärungspflicht betrachtet, zu beweisen,

dass die andere Partei ihr diese Information schuldete; dieser Partei obliegt andererseits der Beweis, dass sie ihrer Verpflichtung nachgekommen ist.

Die Parteien können diese Informationspflicht weder beschränken noch ausschließen.

Der Verstoß gegen diese Informationspflicht begründet die Haftung des

Verpflichteten und kann die Auflösung des Vertrags unter den Bedingungen von Artikel 1130 ff. zur Folge haben. “

Art. 1112-2.- Wer eine vertrauliche, anlässlich der Verhandlungen erhaltene Information ohne Genehmigung verwendet oder offenlegt, haftet unter den Bedingungen des allgemeinen Rechts.

Unterabschnitt 2

Angebot und Annahme

Art. 1113.-Ein Vertrag wird durch das Zusammentreffen von Angebot und Annahme geschlossen, mit denen die Parteien ihren Willen zum Vertragsschluss äußern.

Dieser Wille kann durch eine Erklärung oder ein eindeutiges Verhalten seines Urhebers geäußert werden.

Art. 1114. -Ein Angebot, sei es an eine bestimmte Person oder an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet, enthält die wesentlichen Bedingungen des abzuschließenden Vertrages und äußert den Willen des Offerenten, im Falle einer Annahme daran gebunden zu sein. In Ermangelung dessen handelt es sich um eine bloße invitatio ad offerendum.

Art. 1115.-Das Angebot kann frei widerrufen werden, solange es nicht zur Kenntnis seines Adressaten gelangt ist.

Art.1116. -Vor dem Ablauf der vom Offerenten festgelegten Frist oder, falls nicht vorhanden, einer angemessenen Frist kann das Angebot nicht widerrufen werden.

Der Vertragsschluss wird durch einen Widerruf des Angebots unter Verletzung dieses Verbots

verhindert.

Der Offerent haftet in diesem Falle außervertraglich im Rahmen der allgemeinen Vorschriften, jedoch nicht für den Verlust der Vorteile, welche sich der andere Teil vom Vertragsschluss erhoffte.

Art. 117.-Das Angebot ist hinfällig bei Ablauf der vom Offerenten gesetzten Frist oder, falls nicht vorhanden, einer angemessenen Frist.

Dies gilt ebenso bei Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Offerenten.

Art. 118.-Die Annahme ist die Äußerung des Willens ihres Urhebers, dem Angebot entsprechend gebunden zu sein.

Solange die Annahme nicht zur Kenntnis des Offerenten gelangt ist, kann sie frei widerrufen werden.

Voraussetzung dafür ist, dass der Widerruf vor der Annahme zur Kenntnis des Offerenten gelangt.

Eine dem Angebot nicht entsprechende Annahme äußert nur die Wirkung eines neuen Angebots.

Art. 119.- Die von einer Partei vorgebrachten allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gegenüber der anderen Partei nur dann wirksam, wenn wie ihr zur Kenntnis gebracht und von dieser angenommen wurden.

Bei Unstimmigkeit zwischen den von den Parteien vorgebrachten allgemeinen Bedingungen sind die nicht kompatiblen Bestimmungen wirkungslos.

Bei Unstimmigkeit zwischen allgemeinen und besonderen Bedingungen, haben letztere Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen.

Art. 120.- Mangels gesetzlicher Regelung, vertraglicher Absprachen, beruflicher Gebräuche oder besonderer Umstände gilt Schweigen nicht als Annahme.

Art. 121.- Der Vertrag wird geschlossen, sobald dem Offerenten die Annahme zugeht. Er gilt als an dem Ort geschlossen, wo die Annahme zugegangen ist.

Art. 122.-Das Gesetz oder der Vertrag können eine Überlegungsfrist vorsehen, bei der es sich um die Frist handelt, bis zu deren Ablauf der Empfänger des Angebots den Vertrag nicht annehmen kann. Es kann auch eine Rücktrittsfrist vorgesehen werden, bei der es sich um die Frist handelt, bis zu deren Ablauf der Empfänger des Angebots seine Zustimmung zum Vertrag widerrufen kann.

Unterabschnitt 3

Der Vorzugspakt und das einseitige Vertragsversprechen

Art. 123.- Der Vorzugspakt ist ein Vertrag, bei dem sich eine Partei verpflichtet, dem Begünstigten vorrangig anzubieten, mit ihm den Vertrag abzuschließen, sofern sich dieser zum Vertragsabschluss entscheidet.

Sofern ein Vertrag mit einem Dritten unter Verstoß gegen einen Vorzugspakt geschlossen wird, kann der Begünstigte Schadensersatz fordern. Sofern der Dritte Kenntnis vom Vorzugspakt und der Intention des Begünstigten, sich auf diesen zu berufen, hatte, kann letzterer ebenso die Nichtigkeit des mit dem Dritten geschlossenen Vertrages verlangen oder von einem Richter fordern, ihn in die Position des Dritten als Vertragspartei einzusetzen

Der Dritte kann den Begünstigten schriftlich auffordern, innerhalb einer von ihm festgelegten und angemessenen Frist zu bestätigen, ob ein Vorzugspakt besteht und ob er die Absicht hat, davon Gebrauch zu machen.

In diesem Schreiben ist zu vermerken, dass der Begünstigte mangels einer Antwort innerhalb dieser Frist nicht mehr die Möglichkeit hat, seine Einsetzung in den mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag oder die Nichtigkeit des Geschäfts zu beantragen.

Art. 124.- Das einseitige Versprechen ist ein Vertrag, mit dem eine Partei, der Versprechende, der anderen, dem Begünstigten, das Recht zugesteht, sich für den Abschluss eines Vertrages zu entscheiden, bei dem die wesentlichen Elemente bestimmt sind und für dessen Abschluss nur die Zustimmung des Begünstigten fehlt.

Der Widerruf des Versprechens innerhalb der dem Begünstigten zustehenden Bedenkzeit verhindert nicht den Vertragsschluss.

Der Vertrag mit einem Dritten unter Verstoß gegen das einseitige Versprechen ist nichtig, wenn der Dritte Kenntnis davon hatte.

Unterabschnitt 4

Spezifische Bestimmungen für elektronische Verträge

Art. 1125.- Der elektronische Weg kann verwendet werden, um vertragliche Bestimmungen oder Informationen über Güter oder Dienstleistungen bereitzustellen.

Art. 1126.- Die Informationen, die für den Abschluss eines Vertrags verlangt werden oder die während seiner Erfüllung übersandt werden, können in elektronischer Form übermittelt werden, wenn ihr Empfänger den Gebrauch dieses Mittels akzeptiert hat.

Art. 1127.- Die für einen Gewerbetreibenden bestimmten Informationen können ihm auf elektronischem Wege übermittelt werden, sofern er seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.
Wenn diese Informationen in einem Formular eingetragen werden müssen, wird dieses der Person, die es ausfüllen muss, auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Art. 1127-1.- Wer beruflich die Lieferung von Gütern oder die Leistung von Diensten anträgt, stellt die anwendbaren Vertragsbedingungen in der Weise zur Verfügung, dass ihre Aufbewahrung und Wiedergabe möglich ist.
Der Urheber eines Angebots bleibt so lange verpflichtet, wie das Angebot infolge seines Verhaltens auf elektronischem Wege zugänglich ist.
Das Angebot nennt unter anderem:

1. Die verschiedenen Schritte, die erfolgen müssen, um den Vertrag auf elektronische Weise zu schließen;
2. Die technischen Mittel, die es dem Empfänger des Angebots vor Abschluss des Vertrages ermöglichen, eventuelle Irrtümer bei der Erfassung der Daten festzustellen und diese zu korrigieren;
3. Die für den Vertragsabschluss vorgeschlagenen Sprachen, unter denen sich die französische Sprache befinden muss;
4. Im Fall der Archivierung des Vertrages die Einzelheiten der Archivierung durch den Urheber des Angebots und die Bedingungen des Zugangs zum archivierten Vertrag;
5. Die Mittel, um auf elektronische Weise die Berufs- und Handelsregeln zu konsultieren, denen der Urheber des Angebots gegebenenfalls bereit ist, sich zu unterwerfen.

Art. 1127-2.- Für einen gültigen Vertragsschluss muss der Empfänger des Angebots die Möglichkeit gehabt haben, die Einzelheiten seiner Bestellung und deren Gesamtpreis festzustellen und mögliche Irrtümer vor deren Bestätigung durch seine definitive Annahme korrigieren zu können.
Der Urheber des Angebots muss den Empfang der an ihn gerichteten Bestellung ohne unberechtigte Verzögerung auf elektronischem Weg bestätigen.
Die Bestellung, die Bestätigung der Annahme des Angebots und die Bestätigung des Empfangs der Bestellung gelten als zugegangen, wenn die Parteien, an die sie gerichtet sind, Zugang zu ihnen haben können.

Art. 1127-3.- Die Verpflichtungen nach Art. 1127-1 Z. 1 bis 5 und die beiden ersten Absätze des Art. 1127-2 gelten nicht für Verträge, die auf die Lieferung von Gütern oder die Leistung von Diensten gerichtet sind und ausschließlich durch Austausch elektronischer Post geschlossen werden.
Außerdem sind Abweichungen von den Bestimmungen von Art. 1127-1 Z. 1 bis 5 und von Art. 1127-2 in den zwischen beruflich Tätigen geschlossenen Verträgen möglich.

Art. 1127-4.- Ein einfaches Schreiben bezüglich des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags kann per elektronischer Post gesendet werden.
Das Versanddatum wird mit einem elektronischen Verfahren angebracht, dessen Zuverlässigkeit bis zum Beweis des Gegenteils angenommen wird, sofern es den durch Dekret „en Conseil d'Etat“ festgelegten Anforderungen entspricht.

Art. 1127-5.- Ein Einschreiben bezüglich des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags kann per elektronischer Post gesendet werden, vorausgesetzt diese Post wird von einem Dritten unter Anwendung eines Verfahrens gesendet, das eine Identifizierung des Dritten, eine Benennung des Absenders, die Garantie der Identität des Empfängers und die Feststellung, ob das Schreiben dem Empfänger übergeben wurde oder nicht, ermöglicht.
Der Inhalt dieses Schreibens kann nach Wahl des Absenders von dem Dritten vor der Verteilung an den Empfänger auf Papier ausgedruckt oder dem Empfänger auf elektronischem Wege zugestellt werden. In diesem Fall und wenn der Empfänger kein beruflich Tätiger ist, muss er die Zusendung auf diesem Wege beantragt oder anlässlich früherer Schriftwechsel akzeptiert haben.

Wird das Versanddatum mit einem elektronischen Verfahren angebracht, wird dessen Zuverlässigkeit bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn es den durch Dekret „en Conseil d'Etat“ festgelegten Anforderungen entspricht.

Dem Absender kann ein Rückschein auf elektronischem Wege oder mittels jeglicher anderen Einrichtung, die seine Aufbewahrung zulässt, zugesendet werden.

Die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Artikels werden durch Dekret „en Conseil d'Etat“ festgelegt.

Art. 1127-6.- Mit Ausnahme der in Art. 1125 und 1126 vorgesehenen Fälle gilt die Übergabe eines elektronischen Schreibens als erfolgt, wenn dieses Schreiben dem Empfänger zur Kenntnis gelangt ist und der Empfänger den Empfang bestätigt hat.

Sieht eine Bestimmung vor, dass das Schreiben dem Empfänger verlesen werden muss, gilt die Übergabe eines elektronischen Schreibens an den Betroffenen unter den im ersten Absatz vorgesehenen Bedingungen als Verlesung.

Abschnitt 2

Die Wirksamkeit des Vertrags

Art. 1128.-Für die Wirksamkeit eines Vertrags sind notwendig:

1. die Zustimmung der Parteien;
2. ihre Geschäftsfähigkeit;
3. ein rechtmäßiger und bestimmter Inhalt.

Unterabschnitt 1

Die Zustimmung

Paragraph 1

Das Vorhandensein der Zustimmung

Art. 1129.- Gemäß Artikel 414-1 muss man, um einen wirksamen Vertrag schließen zu können, geistig gesund sein.

Paragraph 2

Die Mängel der Zustimmung

Art. 1130.- Irrtum, Arglist und Gewalt machen die Zustimmung mangelhaft, wenn sie derart beschaffen sind, dass eine Partei ohne sie nicht oder nur zu deutlich anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Der bestimmende Charakter des Mangels ist in Bezug auf die Personen und die Umstände, unter denen die Zustimmung gegeben wurde, zu würdigen.

Art. 1131.- Die Mängel der Zustimmung sind ein Grund für eine relative Nichtigkeit des Vertrags.

Art. 1132.- Ein Rechts- oder Tatsachenirrtum ist, sofern er nicht unentschuldigbar ist, ein Nichtigkeitsgrund, wenn er die wesentlichen Eigenschaften der zu erbringenden Leistung oder des Vertragspartners betrifft.

Art. 1133.- Die wesentlichen Eigenschaften der Leistung sind die Eigenschaften, die ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart wurden und in Erwägung derer die Parteien den Vertrag geschlossen. Ein Irrtum ist ein Nichtigkeitsgrund gleichgültig, ob er die Leistung der einen oder der anderen Partei betrifft.

Die Annahme eines Risikos bezüglich der Eigenschaft der Leistung schließt einen diese Eigenschaft betreffenden Irrtum aus.

Art. 1134.- Ein Irrtum über die wesentlichen Eigenschaften des Vertragspartners ist nur bei solchen Verträgen ein Nichtigkeitsgrund, die in Erwägung der Person geschlossen worden sind.

Art. 1135.- Der Irrtum über ein bloßes Motiv, das nichts mit den wesentlichen Eigenschaften der zu erbringenden Leistung oder des Vertragspartners zu tun hat, ist nur dann ein Nichtigkeitsgrund, wenn die Parteien es ausdrücklich zum entscheidenden Element ihrer Zustimmung gemacht haben. Jedoch ist der Irrtum über das Motiv einer Zuwendung, ohne dass sein Urheber den Vertrag nicht geschlossen hätte, ein Nichtigkeitsgrund.

Art. 1136.- Beurteilt ein Vertragsschließender, ohne sich über die wesentlichen Eigenschaften des

Leistungsgegenstandes zu irren, nur dessen wirtschaftlichen Wert unrichtig, so ist der (daraus sich ergebende) Wertirrtum allein kein Nichtigkeitsgrund.

Art. 1137.- Arglist ist das Verhalten eines Vertragsschließenden, die Zustimmung des anderen durch Machenschaften oder Unwahrheiten zu erlangen.

Verbirgt ein Vertragsschließender absichtlich einen Umstand, von dem er weiß, dass er für die andere Partei einen bestimmenden Charakter besitzt, so stellt auch dies Arglist dar.

Art. 1138.- Arglist kann gleichermaßen durch einen Vertreter, Geschäftsführer, Angestellten oder Garanten des Vertragsschließenden begangen werden.

Sie kann auch durch einen Dritten begangen werden, der auf Anstiftung oder in Mitwisserschaft des Vertragsschließenden gehandelt hat.

Art. 1139.- Der durch Arglist verursachte Irrtum ist immer entschuldbar. Er ist auch dann ein Nichtigkeitsgrund, wenn er den Wert des Leistungsgegenstandes oder ein bloßes Vertragsmotiv betrifft.

Art. 1140.- Gewalt liegt vor, wenn eine Partei sich unter dem Druck eines Zwanges verpflichtet, der sie fürchten lässt, ihre Person, ihr Vermögen oder die Person oder das Vermögen ihrer Angehörigen einem beachtlichen Schaden auszusetzen.

Art. 1141.- Die Androhung eines Rechtsmittels stellt keine Gewalt dar. Es liegt jedoch eine Gewalt vor, wenn das Rechtsmittel seinem Zweck entfremdet oder genannt oder benutzt wird, um einen offensichtlich übermäßigen Vorteil zu erlangen

Art. 1142.- Gewalt ist ein Nichtigkeitsgrund, unabhängig davon, ob sie von einer Partei oder einem Dritten ausgeübt worden ist.

Art. 1143.- Gewalt ist auch, wenn eine Partei die Abhängigkeit ihres Vertragspartners missbraucht und von ihm eine Verpflichtung erhält, die er ohne einen derartige Druck nicht eingegangen wäre und sich daraus einen offensichtlich übermäßigen Vorteil verschafft.

Art. 1144.- Die Frist für die Nichtigkeitsklage beginnt im Fall von Irrtum oder Arglist an dem Tag, an dem sie entdeckt werden und im Fall von Gewalt erst an dem Tag, an dem diese aufhört.

Unterabschnitt 2

Die Geschäftsfähigkeit und die Stellvertretung

Paragraph 1

Die Geschäftsfähigkeit“

Art. 1145.- Jede natürliche Person kann Verträge schließen, es sei denn, es liegt eine vom Gesetz vorgesehene Rechtsunfähigkeit vor.

Die Geschäftsfähigkeit der juristischen Personen ist auf die Vorgänge beschränkt, die für die Verwirklichung ihres Gegenstandes dienlich sind, wie er in ihren Statuten definiert ist sowie auf die damit verbundenen Vorgänge, unter Beachtung der für diese juristischen Personen anwendbaren Vorschriften.

Art. 1146.- Unfähig, einen Vertrag zu schließen, sind nach Maßgabe des Gesetzes:

1.- die nicht emanzipierten Minderjährigen.

2.- Die gemäß Art. 425 geschützten Volljährigen.

Art. 1147.- Die Geschäftsunfähigkeit ist ein Grund für eine relative Nichtigkeit.

Art. 1148.- Jede geschäftsunfähige Person kann gleichwohl allein die laufenden Geschäfte tätigen, die das Gesetz oder die Verkehrssitte gestatten, sofern sie unter normalen Bedingungen abgeschlossen werden.

Art. 1149.- Laufende Geschäfte, die von Minderjährigen abgeschlossen werden, können aufgrund einfacher Übervorteilung aufgehoben werden. Jedoch liegt kein Nichtigkeitsgrund vor, wenn die Übervorteilung aus einem nicht vorhersehbaren Ereignis herrührt.

Die bloße Behauptung der Volljährigkeit seitens eines Minderjährigen steht der Aufhebung nicht entgegen.

Der Minderjährige kann sich den Verpflichtungen nicht entziehen, die er in Ausübung seines Berufes eingegangen ist.

Art. 1150.- Die von den geschützten Volljährigen vorgenommenen Handlungen werden von den Artikeln 435, 465 und 494-9, unbeschadet der Artikel 1148, 1151 und 1352-4 geregelt.

Art. 1151.- Der geschäftsfähige Vertragsschließende kann der gegen ihn auf Nichtigkeit gerichteten Klage entgegenhalten, dass das Geschäft für die geschützte Person nützlich und frei von Übervorteilung war oder dass es ihr zum Vorteil gereichte.
Er kann der auf Nichtigkeit gerichteten Klage auch die Genehmigung durch die geschäftsfähig oder wieder geschäftsfähig gewordene Partei entgegenhalten.

Art. 1152.- Beginn der Verjährungsfrist der Klage:

1. Gegenüber Handlungen eines Minderjährigen am Tag der Volljährigkeit oder der Emanzipierung;
2. Gegenüber Handlungen eines geschützten Volljährigen an dem Tag, an dem er Kenntnis von diesen Handlungen erlangt hat und in der Lage war, sie rechtsgültig zu erneuern
3. Gegenüber den Erben der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Person oder der Person, die Gegenstand einer familiären Ermächtigung ist, an dem Tag des Todes, wenn sie nicht bereits zuvor begonnen hat.

Paragraph 2
Die Stellvertretung“

Art. 1153.- Der gesetzliche, richterlich oder vertraglich bestellte Vertreter darf nur in den Grenzen der Befugnisse, die ihm übertragen sind, handeln.

Art. 1154.- Handelt der Vertreter innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse im Namen und auf Rechnung des Vertretenen, haftet alleine dieser für die derart eingegangene Verpflichtung.
Wenn der Vertreter erklärt, dass er auf fremde Rechnung handelt, aber in eigenem Namen Verträge schließt, haftet er alleine gegenüber dem Vertragspartner.

Art. 1155.- Wenn die Vollmacht des Vertreters allgemein bezeichnet ist, umfasst sie nur erhaltende Maßnahmen und Verwaltungsgeschäfte.
Wenn die Vollmacht speziell bezeichnet ist, kann der Vertreter nur die Geschäfte vornehmen, zu denen er befähigt wurde und die mit diesen Geschäften verbunden sind.

Art. 1156.- Das von einem Vertreter ohne oder außerhalb seiner Befugnis vorgenommene Geschäft kann nicht dem Vertretenen entgegen gehalten werden, es sei denn, der Dritte hat insbesondere aufgrund des Verhaltens oder der Erklärungen des Vertretenen berechtigterweise an die Wirklichkeit der Befugnisse des Vertreters geglaubt.
Wenn er nicht wusste, dass das Geschäft von einem Vertreter ohne oder außerhalb seiner Befugnisse vorgenommen wurde, kann der Dritte die Nichtigkeit geltend machen.
Die Unwirksamkeit sowie die Nichtigkeit der Handlung können nicht mehr geltend gemacht werden, sobald der Vertretene die Handlung anerkannt hat.

Art. 1157.- Wenn der Vertreter seine Befugnisse zum Nachteil des Vertretenen zweckentfremdet, kann sich der Vertretene auf die Nichtigkeit des vorgenommenen Geschäfts berufen, wenn der Dritte Kenntnis von der Zweckentfremdung hatte oder diese nicht ignorieren konnte.

Art. 1158.- Der Dritte, der anlässlich eines Geschäfts, das er im Begriff ist zu schließen, Zweifel an der Tragweite der Befugnis des vertraglich bestellten Vertreters hat, kann den Vertretenen schriftlich bitten, ihm innerhalb einer von ihm festgelegten und angemessenen Frist zu bestätigen, dass der Vertreter befugt ist, dieses Geschäft abzuschließen.
In diesem Schreiben ist zu vermerken, dass der Vertreter, mangels einer Antwort innerhalb dieser Frist, als zum Abschluss dieses Geschäfts befugt gilt.

Art. 1159.- Die Anordnung einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Vertretung nimmt während ihrer Dauer dem Vertretenen die dem Vertreter übertragenen Befugnisse.
Die vertragliche Vertretung belässt dem Vertretenen die Ausübung seiner Rechte.

Art. 1160.- Die Befugnisse des Vertreters enden, wenn er geschäftsunfähig wird oder ihn eine Untersagung trifft.

Art. 1161.- Es ist dem Vertreter untersagt, für Rechnung beider Vertragspartner zu handeln oder selbst

mit dem Vertretenen einen Vertrag zu schließen.

In diesem Fall ist das vorgenommene Geschäft ungültig, außer wenn das Gesetz dies erlaubt oder der Vertretene seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat.

Unterabschnitt 3

Der Inhalt des Vertrags

Art. 1162.-Der Vertrag darf weder in seinen Vereinbarungen noch in seinem Ziel von den elementaren Grundlagen der Rechtsordnung (ordre public) abweichen, unabhängig davon, ob das Ziel allen Parteien bekannt war.

Art. 1163.- Gegenstand der Verpflichtung ist eine gegenwärtige oder zukünftige Leistung.

Diese muss möglich und bestimmt oder bestimmbar sein.

Die Leistung ist bestimmbar, wenn sie aus dem Vertrag abgeleitet werden kann oder in Bezugnahme auf die Gepflogenheiten oder die früheren Beziehungen der Parteien bestimmt werden kann, ohne dass eine neue Einigung zwischen den Parteien erforderlich wäre.

Art. 1164.-In Rahmenverträgen kann vereinbart werden, dass der Preis einseitig von einer Vertragspartei bestimmt wird, die im Streitfall dessen Höhe zu begründen hat.

Im Falle eines Missbrauchs bei der Preisbestimmung kann gerichtlich Schadensersatz und gegebenenfalls die Auflösung des Vertrags verlangt werden.

Art. 1165.- In den Dienstleistungsverträgen kann der Preis mangels einer Einigung zwischen den Parteien vor der Erfüllung vom Gläubiger festgesetzt werden. Im Fall einer Streitigkeit muss der Gläubiger den Betrag begründen. Im Falle eines Missbrauchs bei der Preisbestimmung kann gerichtlich Schadensersatz verlangt werden.

Art. 1166.- Wenn die Qualität der Leistung nicht kraft Vertrag bestimmt ist oder bestimmt werden kann, muss der Schuldner eine qualitative Leistung erbringen, die hinsichtlich ihrer Art, der Verkehrssitte und des Betrags der Gegenleistung den berechtigten Erwartungen der Parteien entspricht.

Art. 1167.- Muss der Preis oder jegliches andere Element des Vertrags unter Bezugnahme auf einen Index bestimmt werden, der nicht oder nicht mehr existiert oder nicht mehr zugänglich ist, wird dieser durch den Index ersetzt, der ihm am nächsten kommt.

Art. 1168.- Das Fehlen eines Gleichgewichts der Leistungen, die in bilateralen Verträgen vereinbart sind, ist kein Nichtigkeitsgrund, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor.

Art. 1169.- Ein entgeltlicher Vertrag ist nichtig, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die vereinbarte Gegenleistung, die dem sich verpflichtenden Teil zukommen soll, belanglos oder nicht ernsthaft ist.“

Art. 1170.-Eine vertragliche Vereinbarung, die mit dem wesentlichen Inhalt der Hauptpflicht des Schuldners unvereinbar ist, gilt als ungeschrieben.

Art. 1171.- In einem Standardvertrag (contrat d'adhésion) gilt jede Bestimmung, die ein signifikantes Ungleichgewicht zwischen den Rechten und den Pflichten der Vertragsparteien schafft, als ungeschrieben.

Die Beurteilung des signifikanten Ungleichgewichts betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrags noch die Angemessenheit des Preises für die Leistung.

Abschnitt 3

Die Form des Vertrags

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1172.- Die Verträge sind prinzipiell Konsensualverträge.

Ausnahmsweise unterliegt die Gültigkeit der förmlichen Verträge der Beachtung von gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten, deren Nichtbefolgung die Ungültigkeit des Vertrags zur Folge hat, außer wenn eine Heilung möglich ist.

Ferner macht das Gesetz das Zustandekommen bestimmter Verträge von der Übergabe einer Sache abhängig.

Art. 1173.- Die für den Beweis oder die Einwendbarkeit erforderlichen Formen haben keine Bedeutung für die Gültigkeit der Verträge.

Unterabschnitt 2

Spezifische Bestimmungen für elektronische Verträge

Art. 1174.- Ist für die Gültigkeit eines Vertrags Schriftlichkeit vorgeschrieben, so kann dieser Vertrag entsprechend den in Artikel 1366 und 1367 genannten Bedingungen in elektronischer Form errichtet und aufbewahrt werden. Wenn eine öffentliche Urkunde erforderlich ist, kommen die Bestimmungen des zweiten Absatzes von Artikel 1369 zur Anwendung.

Ist ein handschriftlicher Vermerk der Partei erforderlich, die sich verpflichtet, so kann diese ihn in elektronischer Form anbringen, vorausgesetzt die Bedingungen der Anbringung sind so beschaffen, dass sie sicherstellen, dass der handschriftliche Vermerk nur von ihr vorgenommen werden kann.

Art. 1175.- Die Vorschriften des vorstehenden Artikels gelten nicht für:

1. Privatschriftliche Verträge betreffend das Familien- und Erbrecht,
2. Privatschriftliche Verträge betreffend die persönlichen und die dinglichen Sicherheiten zivil- und handelsrechtlicher Natur, es sei denn sie sind von einer Person für die Bedürfnisse ihres Berufes getätigt worden.

Art. 1176.- Unterliegt die Schriftform besonderen Bedingungen bezüglich der Leserlichkeit oder der Präsentation, muss das elektronische Schriftdokument entsprechende Anforderungen erfüllen.

Die Anforderung nach einem abtrennbaren Formular wird durch ein elektronisches Verfahren erfüllt, das einen Zugriff auf das Formular und die Zurücksendung auf dem gleichen Weg ermöglicht.

Art. 1177.- Die Anforderung nach einem Versand in mehreren Exemplaren gilt als auf elektronischem Wege erfüllt, wenn das Schriftdokument vom Empfänger ausgedruckt werden kann.

Abschnitt 4

Die Rechtsfolgen

Unterabschnitt 1

Die Nichtigkeit

Art. 1178.- Ein Vertrag, der nicht die für seine Gültigkeit erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, ist nichtig. Die Nichtigkeit muss vom Richter ausgesprochen werden, es sei denn, die Parteien stellen sie in gegenseitigem Einvernehmen fest.

Der nichtige Vertrag gilt als niemals geschlossen.

Erbrachte Leistungen führen zur Rückerstattung entsprechend Art. 1352 bis 1352-9.

Unabhängig von der Aufhebung des Vertrags kann die geschädigte Partei Schadenersatz auf Grundlage des allgemeinen Rechts der außervertraglichen Haftung verlangen.

Art. 1179.- Die Nichtigkeit ist absolut, wenn die verletzte Vorschrift dem Schutz eines Allgemeininteresses dient.

Sie ist relativ, wenn die verletzte Vorschrift dem Schutz eines Privatinteresses dient.

Art. 1180.- Die absolute Nichtigkeit kann von jedermann geltend gemacht werden, der ein berechtigtes Interesse hat sowie vom Staatsanwalt.

Sie kann nicht durch die Bestätigung des Vertrags geheilt werden.

Art. 1181.- Die relative Nichtigkeit kann nur von der Partei geltend gemacht werden, die das Gesetz schützen will.

Sie kann durch die Bestätigung des Vertrags geheilt werden.

Steht die Nichtigkeitsklage mehreren zu, so hindert der Verzicht eines Berechtigten die anderen nicht zu klagen.

Art. 1182.- Die Bestätigung ist die Handlung, mit der derjenige, der die Nichtigkeit geltend machen könnte, darauf verzichtet. Diese Handlung nennt den Gegenstand der Verpflichtung und den Mangel des Vertrags.

Die Bestätigung kann erst nach Abschluss des Vertrags erfolgen.

Die willentliche Erfüllung des Vertrags bei Kenntnis des Nichtigkeitsgrunds gilt als Bestätigung. Im Fall von Gewalt kann die Bestätigung erst erfolgen, nachdem die Gewalt beendet wurde.

Die Bestätigung gilt als Verzicht auf die Rechtsmittel und Einreden, die entgegengehalten werden konnten, unbeschadet jedoch der Rechte von Dritten.

Art. 1183.- Eine Partei kann einer anderen, die die Nichtigkeit geltend machen könnte, verlangen, entweder den Vertrag zu bestätigen oder innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten eine Nichtigkeitsklage zu erheben. Der Nichtigkeitsgrund darf nicht mehr vorliegen. Das Schreiben muss ausdrücklich erwähnen, dass mangels einer Nichtigkeitsklage vor Ablauf der sechsmonatigen Frist der Vertrag als bestätigt gilt.

Art. 1184.- Betrifft der Nichtigkeitsgrund nur eine oder mehrere Vertragsklauseln, so hat dies die Nichtigkeit des gesamten Vertrages nur dann zur Folge, wenn die Klausel oder Klauseln ein bestimmendes Element der Verpflichtung der Parteien oder einer von ihnen war. Der Vertrag bleibt erhalten, wenn eine

Klausel kraft Gesetzes als nicht geschrieben gilt oder wenn es der Zweck der verletzten Vorschrift verlangt.

Art. 1185.- Die Einrede der Nichtigkeit verjährt nicht, wenn sie sich auf einen Vertrag bezieht, der keinerlei Erfüllung erhalten hat.

Unterabschnitt 2 Die Hinfälligkeit

Art. 1186.- Ein gültig zustande gekommener Vertrag wird hinfällig, wenn eines seiner wesentlichen Bestandteile wegfällt. Ist für die Durchführung eines gleichen Vorgangs die Erfüllung mehrerer Verträge erforderlich und fällt einer davon weg, sind die Verträge, deren Erfüllung durch diesen Wegfall unmöglich wird und die Verträge, für die die Erfüllung des weggefallenen Vertrags eine entscheidende Bedingung für die Zustimmung einer Partei war, hinfällig. Die Hinfälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn der Vertragsschließende, gegenüber dem sie geltend gemacht wird, von der Existenz des Gesamtvorgangs gewusst hat, als er seine Zustimmung gegeben hat.

Art. 1187.- Die Hinfälligkeit setzt dem Vertrag ein Ende. Sie kann Anlass zur Rückerstattung gemäß Art. 1352 bis 1352-9 geben.

Kapitel II Die Auslegung des Vertrags

Art. 1188.- Statt sich an den buchstäblichen Sinn der Begriffe zu halten, ist danach zu suchen, was die gemeinsame Absicht der Parteien gewesen ist. Wenn diese Absicht nicht ermittelt werden kann, wird dem Vertrag der Sinn gegeben, den ihm eine vernünftige Person in der gleichen Situation geben würde.

Art. 1189.- Alle Klauseln des Vertrages sind mit Bezug auf die anderen auszulegen, indem einer jeden der Sinn beizulegen ist, der den Zusammenhang des ganzen Geschäfts beachtet. Wenn gemäß der gemeinsamen Absicht der Parteien mehrere Verträge zu einem gleichen Vorgang beitragen, sind sie entsprechend dem Gesamtvorgang auszulegen.

Art. 1190.- Bei Zweifeln wird der ausgehandelte Vertrag (contrat de gré à gré) gegen den Gläubiger und zugunsten des Schuldners ausgelegt, und der Standardvertrag (contrat d'adhésion) gegen die Partei, die ihn vorgeschlagen hat.

Art. 1191.- Wenn eine Klausel mehrfachen Sinn haben kann, so ist sie eher in dem Sinn zu verstehen, bei dem sie eine Wirkung hat, statt in dem Sinn, bei dem sie keine Wirkung haben könnte.

Art. 1192.- Klare und genaue Klauseln sind, bei Strafe der Verfälschung des Geschäfts, nicht der Auslegung unterworfen.

Kapitel IV Die Wirkungen des Vertrags

Abschnitt 1 Die Wirkungen des Vertrags zwischen den Parteien

Unterabschnitt 1 Verbindlichkeit

Art. 1193.- Die Verträge können nur im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien oder aus den gesetzlich anerkannten Gründen geändert oder widerrufen werden.

Art. 1194.- Die Verträge verpflichten nicht nur zu dem, was ausdrücklich vereinbart ist, sondern zu allen Folgen, die die Billigkeit, der Gebrauch oder das Gesetz der Verpflichtung beimessen.

Art. 1195.- Wenn eine bei Vertragsabschluss unvorhersehbare Änderung von Umständen die Ausführung für eine Partei, die nicht mit der Tragung dieses Risikos einverstanden war, unverhältnismäßig kostspielig macht, kann diese von ihrem Vertragspartner eine neue Verhandlung des Vertrags verlangen. Sie hat ihre Pflichten während der neuen Verhandlung weiterhin zu erfüllen. Bei Weigerung oder Scheitern der neuen Verhandlung können die Parteien die Auflösung des Vertrags zu dem von ihnen bestimmten Datum und Bedingungen vereinbaren oder in gemeinsamem Einvernehmen beim Richter eine Anpassung beantragen. Mangels einer Einigung innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Richter auf Antrag einer Partei den Vertrag ändern oder zu dem von ihm festgelegten Datum und Bedingungen beenden.

Unterabschnitt 2 Eigentumsübertragende Wirkung

Art. 1196.-In den Verträgen , die eine Veräußerung des Eigentums oder eines anderen Rechts zum Gegenstand haben, erfolgt der Übergang bei Abschluss des Vertrags. Dieser Übergang kann durch den Willen der Parteien, die Natur der Sache oder das Gesetz hinausgeschoben werden.

Mit dem Übergang des Eigentums erfolgt der Übergang der Gefahr der betroffenen Sache. Jedoch geht die Sachgefahr gemäß Artikel 1344-2 und vorbehaltlich der Bestimmungen unter Artikel 1351-1 wieder auf den Pflichtschuldner über, sobald er in Verzug wurde.

Art. 1197.- Die Verpflichtung, die Sache zu geben, zieht die Verpflichtung zu ihrer Aufbewahrung bis zur Übergabe nach sich, wobei die Sorgfalt einer vernünftig handelnden Person anzuwenden ist.

Art. 1198.- Wenn zwei Käufer einer gleichen beweglichen Sache nacheinander ihren Anspruch von einer gleichen Person beziehen, so wird derjenige, der zuerst Besitz von dieser beweglichen Sache genommen hat, bevorzugt, auch wenn sein Anspruch später erworben wurde, vorausgesetzt, er handelt nach Treu und Glauben.

Wenn zwei Käufer einer gleichen Immobilie nacheinander ihren Anspruch von einer gleichen Person beziehen, so wird derjenige, der seinen Kaufvertrag in notarieller Form als erster im Liegenschaftskataster veröffentlicht hat, bevorzugt, selbst wenn sein Anspruch später erworben wurde, vorausgesetzt, er handelt nach Treu und Glauben.

Abschnitt 2 Die Wirkungen des Vertrags gegenüber Dritten

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1199.- Der Vertrag bindet nur die vertragsschließenden Parteien. Dritte können weder die Erfüllung des Vertrags fordern noch gezwungen werden, ihn zu erfüllen. Dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts und der Bestimmungen von Titel IV, Kapitel III.

Art. 1200.- Dritte müssen die vom Vertrag geschaffene Rechtslage beachten. Sie können sich auf ihn berufen, insbesondere um den Beweis einer Tatsache zu erbringen.

Art. 1201.- Haben die Parteien einen offensichtlichen Vertrag geschlossen, der einen geheimen Vertrag verbirgt, so hat dieser Vertrag, der auch als geheime Nebenabrede bezeichnet wird, Wirkung zwischen den Parteien. Er kann Dritten nicht entgegengehalten werden; diese können sich jedoch auf ihn berufen.

Art. 1202.- Jegliche geheime Nebenabrede, die eine Erhöhung des im notariellen Kaufvertrag vereinbarten Preises zum Gegenstand hat, ist ungültig. Ungültig ist auch jeglicher Vertrag, der zum Ziel hat, einen Teil des Preises zu verbergen, wenn sich

dieser auf den Verkauf von Immobilien, eine Veräußerung eines Geschäftswerts oder einer Kundschaft, eine Veräußerung eines Mietrechts oder den Anspruch auf ein Mietversprechen für eine gesamte Immobilie oder einen Teil einer Immobilie oder die gesamte oder einen Teil einer Ausgleichszahlung aus einem Tausch oder einer Teilung, die Immobiliengüter, einen Geschäftswert oder eine Kundschaft umfasst, bezieht.

Unterabschnitt 2

Für den Erfolg der Leistung eines Dritten einstehende Person (Garant) und die Vereinbarung zugunsten Dritter

Art. 1203.- Man kann man sich nur im eigenen Namen und für sich selbst binden.

Art. 1204.- Man kann sich als Garant eines Dritten verpflichten, indem man eine Handlung

(Tatsache) desselben verspricht.

Der Versprechende wird von jeder Verpflichtung frei, wenn der Dritte die versprochene Handlung vornimmt. Andernfalls kann er zur Leistung von Schadensersatz verurteilt werden.

Hat das Versprechend die Bestätigung einer Verpflichtung zum Ziel, so wird diese rückwirkend an dem Datum bestätigt, an dem das Versprechen unterzeichnet wurde.

Art. 1205.- Man kann Vereinbarungen zugunsten Dritter treffen.

Einer der Vertragspartner, bezeichnet als Versprechensempfänger, kann einen anderen, bezeichnet als Versprechender, zusagen lassen, eine Leistung zugunsten eines Dritten, des Begünstigten, zu erbringen. Bei diesem kann es sich um eine künftige Person handeln, muss jedoch bei Erfüllung des Versprechens eindeutig bestimmt sein oder bestimmt werden können.

Art. 1206.- Der Begünstigte verfügt bereits bei der Vereinbarung über einen direkten Anspruch auf die Leistung gegen den Versprechenden.

Jedoch kann der Versprechensempfänger die Vereinbarung frei widerrufen, solange sie der Begünstigte nicht angenommen hat.

Die Vereinbarung wird unwiderruflich, sobald die der Versprechensempfänger oder der Versprechende die Annahme erhalten.

Art. 1207.- Der Widerruf kann nur durch den Versprechensempfänger oder nach seinem Tod durch seine Erben ausgeübt werden. Diese können den Widerruf erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Tag erklären, an dem sie den Begünstigten zur Annahme aufgefordert haben. Wird der Widerruf nicht durch die Benennung eines neuen Begünstigten ergänzt, so kommt er dem Versprechensempfänger oder seinen Erben zugute.

Der Widerruf wird wirksam, sobald der begünstigte Dritte oder der Versprechende davon

Kenntnis erlangt haben.

Ist er durch Testament erfolgt, so wird er zum Zeitpunkt des Todes wirksam.

Der ursprünglich bezeichnete Dritte gilt als niemals durch das zu seinen Gunsten gemachte Versprechen begünstigt.

Art. 1208.- Die Annahme kann durch den Begünstigten oder, nach seinem Tod, durch seine Erben erfolgen. Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Sie kann auch noch nach dem Tod des Versprechensempfängers oder des Versprechenden erfolgen.

Art. 1209.- Der Versprechensempfänger ist selbst berechtigt, vom Versprechenden die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem Begünstigten zu verlangen.

Abschnitt 3

Die Dauer des Vertrags

Art. 1210.- Ewige Verbindlichkeiten sind verboten.

Jeder Vertragspartner kann einen unbefristeten Vertrag unter den vorgesehenen Bedingungen kündigen.

Art. 1211.- Wenn der Vertrag für unbestimmte Dauer geschlossen wird, kann ihn jede Partei jederzeit kündigen, vorausgesetzt, sie beachtet die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist oder, wenn keine solche vereinbart wurde, eine angemessene Frist.

Art. 1212.- Wenn der Vertrag für eine bestimmte Dauer geschlossen wird, muss ihn jede Partei bis zum

Ende seiner Laufzeit erfüllen.
Niemand kann die Erneuerung des Vertrags fordern.

Art. 1213.- Der Vertrag kann verlängert werden, wenn die Vertragspartner vor seinem Ablauf den Willen dazu äußern. Die Verlängerung darf keine Rechte Dritter verletzen.

Art. 1214. Der zeitlich befristete Vertrag kann kraft Gesetz oder mittels einer Einigung der Parteien erneuert werden.
Mit der Erneuerung entsteht ein neuer Vertrag, dessen Inhalt mit dem vorherigen Vertrag identisch ist, jedoch mit unbestimmter Dauer.

Art. 1215.- Wenn bei Ablauf der Laufzeit eines zeitlich befristeten Vertrags die Parteien weiterhin die Verpflichtungen des Vertrags erfüllen, liegt eine stillschweigende Verlängerung vor. Diese hat die gleichen Wirkungen wie die Erneuerung des Vertrags.

Abschnitt 4 Die Abtretung des Vertrags

Art. 1216.- Ein Vertragsschließender, der Abtretende, kann mit Einverständnis seines Vertragspartners, des Abgetretenen, seine Eigenschaft als Vertragspartei an einen Dritten, den Abtretungsempfänger, abtreten.

Dieses Einverständnis kann im Voraus gegeben werden, insbesondere bei Verträgen, die zwischen dem zukünftigen Abtretenden und Abgetretenen geschlossen werden, wobei die Abtretung gegenüber dem Abgetretenen wirksam wird, sobald ihm der zwischen dem Abtretenden und dem Abtretungsempfänger geschlossene Vertrag mitgeteilt wird oder er ihn zur Kenntnis nimmt.
Um Gültigkeit zu haben, muss die Abtretung schriftlich festgestellt werden.

Art. 1216-1.- Wenn der Abgetretene seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat, befreit die Abtretung des Vertrags den Abtretenden für die Zukunft.
Andernfalls und mangels einer gegenteiligen Bestimmung haftet der Abtretende gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Vertrags.

Art. 1216-2.- Der Abtretungsempfänger kann dem Abgetretenen die mit der Schuld verbundenen Einreden entgegen halten. Dies sind die Nichtigkeit, die Einrede der Nichterfüllung, die Auflösung oder die Aufrechnung von zusammenhängenden Schulden. Er kann ihm nicht die persönlichen Einreden gegen den Abtretenden entgegen halten.
Der Abgetretene kann dem Abtretungsempfänger alle Einreden entgegen halten, die er dem Abtretenden hätte entgegen halten können.

Art. 1216-3.- Wenn der Abtretende nicht vom Abgetretenen freigestellt wird, bleiben die eventuell bestellten Sicherheiten bestehen. Andernfalls bleiben die von Dritten bestellten Sicherheiten nur mit ihrer Genehmigung bestehen.
Wenn der Abtretende befreit wird, haften seine gesamtschuldnerischen Mitschuldner weiterhin abzüglich seines Anteils an der Schuld.

Abschnitt 5 Die Nichterfüllung des Vertrags

Art. 1217.- Die Partei, der gegenüber die Verpflichtung nicht oder unvollständig erfüllt wurde, kann:

- sich weigern, ihre eigene Verpflichtung zu erfüllen oder ihre Erfüllung aussetzen,
- auf Naturalerfüllung bestehen,
- eine Preisminderung beantragen,
- den Vertrag auflösen,
- Schadensersatz für die Folgen der Nichterfüllung verlangen.

Miteinander kompatible Folgen können kumuliert werden; Schadensersatzzahlungen können immer hinzugefügt werden.

Art. 1218.- Höhere Gewalt im Vertragsrecht liegt vor, wenn ein Ereignis, das sich der Kontrolle des Schuldners entzieht, das bei Abschluss des Vertrags nicht angemessen vorhergesehen werden konnte und dessen Wirkungen nicht durch geeignete Maßnahmen

vermieden werden können, den Schuldner an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindert. Wenn die Verhinderung vorübergehend ist, wird die Erfüllung der Verpflichtung ausgesetzt, es sei denn, die sich daraus ergebende Verspätung rechtfertigt die Auflösung des Vertrags. Wenn die Verhinderung definitiv ist, wird der Vertrag von Rechts wegen aufgelöst und die Parteien werden gemäß den Bedingungen von Art. 1351 und 1351-1 von ihren Verpflichtungen befreit.

Unterabschnitt 1

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags

Art. 1219.- Eine Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtung verweigern, obwohl diese fällig ist, wenn die andere Partei ihrer Verpflichtung nicht nachkommt und diese Nichterfüllung ausreichend schwerwiegend ist.

Art. 1220.- Eine Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtung aussetzen, wenn offensichtlich ist, dass ihr Vertragspartner seine Verpflichtung nicht bei Fälligkeit erfüllen wird und dass die Folgen dieser Nichterfüllung ausreichend schwerwiegend für sie sind. Diese Aussetzung muss innerhalb kürzester Frist mitgeteilt werden.

Unterabschnitt 2

Die Zwangsvollstreckung der Naturalerfüllung

Art. 1221.- Der Gläubiger einer Verpflichtung kann nach erfolgter Inverzugsetzung auf Naturalerfüllung bestehen, außer wenn diese Erfüllung nicht möglich ist oder wenn eine offensichtliche Unverhältnismäßigkeit zwischen ihren Kosten für den Schuldner und ihrem Interesse für den Gläubiger besteht.

Art. 1222.- Nach Inverzugsetzung kann der Gläubiger auch, innerhalb einer angemessenen Frist und zu angemessenen Kosten, die Verpflichtung selbst erfüllen lassen oder, nach vorheriger Genehmigung durch den Richter, zerstören, was unter Verletzung dieser Verpflichtung ausgeführt wurde. Er kann vom Schuldner die Erstattung der dazu verausgabten Summen verlangen. Er kann auch gerichtlich beantragen, dass der Schuldner die für diese Erfüllung oder diese Zerstörung notwendigen Summen vorauszahlt.

Unterabschnitt 3

Die Minderung des Preises

Art. 1223.- Der Gläubiger kann nach erfolgter Inverzugsetzung eine unvollkommene Erfüllung des Vertrags akzeptieren und eine entsprechende Minderung des Preises verlangen. Wenn er noch nicht gezahlt hat, teilt der Gläubiger seine Entscheidung, den Preis zu mindern, innerhalb kürzester Frist mit.

Unterabschnitt 4

Die Auflösung

Art. 1224.- Die Auflösung ergibt sich entweder aus der Anwendung einer Auflösungsklausel oder, bei ausreichend schwerwiegender Nichterfüllung, einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner oder einer gerichtlichen Entscheidung.

Art. 1225.- Die Auflösungsklausel nennt die Verpflichtungen, deren Nichterfüllung zur Auflösung des Vertrags führt.

Die Auflösung setzt eine ergebnislose Inverzugsetzung voraus, sofern nicht vereinbart worden ist, dass sie allein das Ergebnis der Nichterfüllung ist. Die Inverzugsetzung ist nur wirksam, wenn sie in deutlicher Formulierung auf die Auflösungsklausel Bezug nimmt.

Art. 1226.- Der Gläubiger kann auf seine Gefahr den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung kündigen. Außer in dringenden Fällen muss er zuvor den säumigen Schuldner in Verzug setzen, seiner Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen.

Die Inverzugsetzung enthält den ausdrücklichen Hinweis, dass der Gläubiger mangels einer Erfüllung der Verpflichtung durch den Schuldner berechtigt ist, den Vertrag aufzulösen.

Bei Fortbestand der Nichterfüllung teilt der Gläubiger dem Schuldner die Auflösung des Vertrags und die Gründe dieser Auflösung schriftlich mit.

Der Schuldner kann jederzeit das Gericht anrufen, um die Auflösung anzufechten. Der Gläubiger muss dann die Schwere der Nichterfüllung beweisen.

Art. 1227.- Die Auflösung kann in jedem Fall gerichtlich beantragt werden.

Art. 1228.- Der Richter kann je nach Umständen die Auflösung feststellen oder aussprechen oder die Erfüllung des Vertrags anordnen, indem er dem Schuldner eventuell eine Frist gewährt oder nur Schadenersatzzahlungen gewährt.

Art. 1229.- Die Auflösung setzt dem Vertrag ein Ende.

Die Auflösung tritt je nach Fall entweder unter den von der Auflösungsklausel vorgesehenen Bedingungen oder am Datum des Erhalts durch den Schuldner der vom Gläubiger getätigten schriftlichen Mitteilung oder an dem vom Gericht festgelegten Datum oder am Tag der Ladung vor Gericht in Kraft.

Wenn die ausgetauschten Leistungen nur bei vollständiger Erfüllung des aufgelösten Vertrags einen Nutzen haben, müssen die Parteien die Gesamtheit dessen, was sie sich gegenseitig verschafft haben, zurückerstatten. Wenn ausgetauschten Leistungen nach und nach im Zuge der gegenseitigen Erfüllung des Vertrags einen Nutzen haben, besteht für den Zeitraum vor der letzten Leistung, für die keine Gegenleistung erbracht wurde, kein Anlass zur Rückerstattung; in diesem Fall gilt die Auflösung als Kündigung.

Die Rückerstattungen finden unter den Bedingungen von Art. 1352 bis 1352-9 statt.

Art. 1230.- Die Auflösung berührt weder die Klauseln bezüglich der Regelung der Rechtsstreitigkeiten noch solche Klauseln, die auch im Fall einer Auflösung wirksam sind, wie beispielsweise die Geheimhaltungsklauseln und die Wettbewerbsklauseln.

Unterabschnitt 5

Der Ersatz des durch die Nichterfüllung des Vertrags entstandenen Schadens

Art. 1231.- Außer bei definitiver Nichterfüllung wird Schadenersatz nur geschuldet, wenn der Schuldner zuvor in einer angemessenen Frist in Verzug gesetzt wurde.

Art. 1231-1.- Der Schuldner wird gegebenenfalls zur Zahlung von Schadenersatz, entweder wegen Nichterfüllung der Verpflichtung oder wegen der verspäteten Erfüllung verurteilt, wenn er nicht nachweisen kann, dass die Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert wurde.

Art. 1231-2.- Der dem Gläubiger geschuldete Schadenersatz ist in der Regel sein Verlust oder sein Gewinnausfall, mit Ausnahme der nachstehenden Ausnahmen und Änderungen.

Art. 1231-3.- Der Schuldner ist nur zu dem Schadenersatz verpflichtet, der bei Abschluss des Vertrags vorgesehen war oder vorgesehen werden konnte, außer wenn die Nichterfüllung durch grobes Verschulden oder Arglist verursacht wurde.

Art. 1231-4.- Selbst wenn die Nichterfüllung des Vertrags aus grobem Verschulden oder Arglist resultiert, umfasst der Schadenersatz nur die sofortigen und unmittelbaren Folgen der Nichterfüllung.

Art. 1231-5.- Wenn vertragliche bestimmt wird, dass Nichterfüllende eine bestimmte Summe als Schadenersatz zahlt, kann der anderen Partei keine höhere oder niedrigere Summe gewährt werden. Jedoch kann der Richter sogar von Amts wegen die derart vereinbarte Strafzahlung mindern oder erhöhen, wenn sie offensichtlich unangemessen hoch oder geringfügig ist.

Wenn die Verpflichtung teilweise ausgeführt wurde, kann die vereinbarte Vertragsstrafe vom Richter auch von Amts wegen entsprechend dem Interesse, das die teilweise Erfüllung für den Gläubiger darstellte und unbeschadet der Anwendung des obigen Absatzes gemindert werden.

Jegliche vertragliche Bestimmung, die den beiden vorhergehenden Absätzen widerspricht, gilt als ungeschrieben.

Außer bei definitiver Nichterfüllung wird die Vertragsstrafe erst nach Inverzugsetzung des Schuldners geschuldet.

Art.-1231-6.- Der Schadenersatz, der aufgrund der verspäteten Zahlung einer Geldsumme geschuldet wird, besteht aus dem gesetzlichen Zinssatz ab der Inverzugsetzung. Dieser Schadenersatz wird geschuldet, ohne dass der Gläubiger einen Verlust nachzuweisen hätte. Der Gläubiger, dem der säumige Schuldner durch seine Bösgläubigkeit einen Schaden unabhängig von dieser Verspätung verursacht hat, kann einen von dem Verzugszins unabhängigen Schadenersatz erhalten.

Art. 1231-1. Auf jeden Fall trägt die Verurteilung zu einer Entschädigung Zinsen zum gesetzlichen

Zinssatz, auch ohne dass ein entsprechender Antrag oder eine Sonderbestimmung des Urteils vorliegt. Vorbehaltlich gegenteiliger rechtlicher Bestimmungen laufen diese Zinsen ab der Verkündung des Urteils, es sei denn, der Richter trifft eine anderweitige Entscheidung.

Bei einfacher Bestätigung durch den Berufungsrichter eines Urteils, das eine Entschädigung zum Ersatz eines Schadens bewilligt, trägt diese ab dem erstinstanzlichen Urteil von Rechts wegen Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz. In den anderen Fällen trägt die in der Berufung gewährte Entschädigung Zinsen ab dem Berufungsurteil. Der Berufungsrichter kann immer von den Bestimmungen des vorliegenden Absatzes abweichen.

Untertitel II DIE AUSSERVERTRAGLICHE HAFTUNG

Kapitel I Allgemeine Vorschriften über die außervertragliche Haftung

Art. 1240.- Jedes Verhalten, das einem Dritten einen Schaden verursacht, verpflichtet den Täter zum Ersatz des verursachten Schadens.

Art. 1241.- Man haftet für Schäden, die man nicht nur das eigene Handeln, sondern auch durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht.

Art. 1242.- Man haftet nicht nur für Schäden, die man selbst verursacht, sondern auch für Schäden, die von Personen, für die man verantwortlich ist oder von Dingen, die man unter seiner Obhut hat, verursacht werden.

Jedoch haftet derjenige, der in beliebiger Eigenschaft die Gesamtheit oder einen Teil der Immobilie oder der beweglichen Güter, in denen ein Feuer ausgebrochen ist, besitzt, gegenüber Dritten nur für die Schäden, die von diesem Feuer verursacht werden, wenn bewiesen ist, dass das Feuer durch seine Verschulden oder durch das Verschulden der Personen, für die er verantwortlich ist, verursacht wurde. Diese Bestimmung gilt nicht für die Beziehungen zwischen Eigentümern und Mietern, die den Artikeln [1733](#) und [1734](#) Code civil unterliegen.

Vater und Mutter haften, sofern sie die elterliche Gewalt ausüben, gesamtschuldnerisch für den Schaden, den ihre minderjährigen und bei ihnen lebenden Kinder verursachen.

Meister und Auftraggeber haften für den Schaden, der von ihren Hausangestellten und Gehilfen in Ausübung der Funktionen, für die sie angestellt sind, verursacht wird;

Lehrer und Handwerker haften für den Schaden, der von ihren Schülern und Lehrlingen während der Zeit, in der sie unter ihrer Aufsicht stehen, verursacht wird.

Die oben beschriebene Haftung tritt ein, es sei denn Vater und Mutter und die Handwerker beweisen, dass sie die Tatsache, die Anlass zu dieser Haftung gibt, nicht verhindern konnten.

Im Fall der Lehrer müssen die Fehler, Unvorsichtigkeiten oder Nachlässigkeiten, die gegen sie als Ursache des Schadens geltend gemacht werden, gemäß dem allgemeinen Recht vom Kläger vor Gericht bewiesen werden.

Art. 1243.- Der Eigentümer eines Tieres, oder die Person, die das Tier benützt, haftet für den Schaden, den das Tier verursacht, wenn das Tier unter seiner Aufsicht ist oder wenn es sich verirrt hat oder entkommen ist.

Art. 1244.- Der Eigentümer eines Gebäudes haftet für den Schaden, durch seinen Verfall verursacht wird, wenn dieser infolge mangelnder Instandhaltung oder durch einen Baumangel verursacht wurde.

Kapitel II Die Haftung aufgrund defekter Produkte

Art. 1245.- Der Produzent haftet für den Schaden, der durch eine Fehlerhaftigkeit seines Produkts verursacht wird, unabhängig davon, ob er durch einen Vertrag mit dem Kunden verbunden ist oder nicht.

Art. 1245-1.- Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den Ersatz des Schadens, der aus einer Verletzung der Person resultiert.

Sie gelten auch für den Ersatz des Schadens, der einen mit Dekret bestimmten Betrag übersteigt und der aus einer Beeinträchtigung eines anderen Gutes als das defekte Gut selbst resultiert.

Art. 1245-2.- Als Produkt gilt jegliche bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil unbeweglichen Sache bildet, einschließlich die Erzeugnisse des Bodens, der Tierhaltung, der Jagd und der Fischerei. Die Elektrizität gilt als ein Produkt.

Art. 1245-3.- Ein Produkt ist im Sinne des vorliegenden Kapitels fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man berechtigterweise erwarten kann.

Bei der Beurteilung der Sicherheit, die man berechtigterweise erwarten kann, müssen alle Umstände und insbesondere die Präsentation des Produkts, der Gebrauch, der nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann und der Zeitpunkt seines Inverkehrbringens berücksichtigt werden.

Ein Produkt kann nicht durch die einfache Tatsache, dass ein anderes, perfektionierteres Produkt später in Verkehr gebracht wurde, als fehlerhaft betrachtet werden.

Art. 1245-4.- Ein Produkt wird in Verkehr gebracht, wenn es der Produzent absichtlich abgegeben hat. Ein Produkt kann nur einmal in Verkehr gebracht werden.

Art. 1245-5.- Hersteller ist der berufliche Hersteller eines Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts.

Gleichgestellt mit einem Hersteller wird für die Anwendung dieses Kapitels jegliche Person, die im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit:

1. Sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt;
2. Die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs in die europäische Gemeinschaft einführt.

Nicht als Produzenten im Sinne des vorliegenden Kapitels gelten die Personen, die auf Grundlage der Artikel 1792 bis 1792-6 und 1646-1 haftbar gemacht werden können.

Art. 1245-6.- Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so haftet der Verkäufer, der Vermieter, mit Ausnahme des Leasinggebers oder des dem Leasinggeber gleichgestellten Vermieters oder jeder andere berufliche Lieferant für den Sicherheitsmangel des Produkts, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie der Hersteller, es sei denn, er benennt seinen eigenen Lieferanten oder den Hersteller innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem ihm die Klage des Opfers zugestellt wurde.

Der Regress des Lieferanten gegen den Hersteller unterliegt den gleichen Regeln wie die Klage des direkten Opfers der Fehlerhaftigkeit. Jedoch muss er innerhalb des Jahres nach dem Datum seiner Ladung vor das Gericht handeln.

Art. 1245-7.-Im Fall eines Schadens, der durch die Fehlerhaftigkeit eines Produkts verursacht wird, das Teil eines anderen Produkts ist, haften der Hersteller des Teilprodukts und der Hersteller, der dieses eingebaut hat, gesamtschuldnerisch.

Art. 1245-8.- Der Kläger muss den Schaden, die Fehlerhaftigkeit und den Kausalzusammenhang zwischen der Fehlerhaftigkeit und dem Schaden beweisen.

Art. 1245-9.- Der Hersteller kann auch dann für die Fehlerhaftigkeit haften, wenn das Produkt unter Beachtung des Stands der Technik oder bestehender Normen hergestellt wurde oder Gegenstand einer behördlichen Genehmigung war.

Art. 1245-10.- Der Hersteller haftet von Rechts wegen, es sei denn, er beweist:

1. Dass er das Produkt nicht in Verkehr gebracht hat;
2. Dass in Anbetracht der Umstände Anlass zu Annahme besteht, dass die Fehlerhaftigkeit, die den Schaden verursacht hat, zum Zeitpunkt, in dem das Produkt von ihm in Verkehr gebracht wurde, nicht existierte oder dass diese Fehlerhaftigkeit später entstanden ist;
3. Dass das Produkt nicht zum Verkauf oder zu jeglicher anderen Form des Vertriebs bestimmt war;
4. Dass der Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zu dem Zeitpunkt, an dem er das Produkt in Verkehr gebracht hat, eine Feststellung der Fehlerhaftigkeit nicht ermöglicht hat;
5. Oder dass die Fehlerhaftigkeit auf die Konformität des Produkts mit zwingenden gesetzlichen oder ordnungsrechtlichen Vorschriften zurückzuführen ist.

Der Hersteller des Teilprodukts haftet ferner nicht, wenn er nachweist, dass die Fehlerhaftigkeit auf die Auslegung des Produkts, in das dieses Teilprodukt eingebaut wurde oder auf die vom Hersteller dieses Produkts gemachten Anweisungen zurückzuführen ist.

Art. 1245-11.- Der Hersteller kann sich nicht auf den in Artikel 1245-10 Punkt 4 vorgesehenen

Befreiungsgrund berufen, wenn der Schaden durch ein Bestandteil des menschlichen Körpers oder durch die aus diesem hervorgehenden Erzeugnisse verursacht wurde.

Art. 1245-12.- Die Haftung des Herstellers kann unter Berücksichtigung aller Umstände gemindert oder ausgeschlossen werden, wenn der Schaden gemeinsam durch eine Fehlerhaftigkeit des Produkts und durch Verschulden des Geschädigten oder einer Person, für die der Geschädigte die Verantwortung trägt, verursacht wird.

Art. 1245-13.- Die Haftung des Herstellers gegenüber dem Geschädigten wird nicht gemindert durch die Handlung eines Dritten, der zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

Art. 1245-14.- Die Bestimmungen, die auf einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung aufgrund fehlerhafter Produkte abzielt, sind verboten und gelten als ungeschrieben. Jedoch gelten für die Schäden an Sachen, die vom Geschädigten nicht hauptsächlich zu seinem Gebrauch oder zu seinem Privatkonsum verwendet werden, die zwischen Marktteilnehmern vereinbarten Klauseln.

Art. 1245-15.- Außer bei Verschulden des Herstellers erlöscht seine Haftung aufgrund der Bestimmungen dieses Kapitels zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts, das den Schaden verursacht hat, es sei denn, der Geschädigte hat während dieser Zeit eine Klage vor Gericht angestrengt.

Art. 1245-16.- Der Schadensersatzanspruch auf Grundlage der Bestimmungen dieses Kapitels verjährt drei Jahre ab dem Datum, an dem der Kläger Kenntnis des Schadens, der Fehlerhaftigkeit und der Identität des Herstellers erlangt hat oder erlangen hätte müssen.

Art. 1245-17.- Die Bestimmungen dieses Kapitels berühren nicht die Rechte des Geschädigten aus der vertraglichen oder außervertraglichen Haftung oder einer besonderen Haftungsregelung. Der Hersteller haftet weiterhin für die Folgen, die er und die Personen, für die er verantwortlich ist, verschuldet haben.

Untertitel III

ANDERE QUELLEN VON VERPFLICHTUNGEN

Art. 1300.- Quasiverträge sind rein willentliche Vorgänge, aus denen sich eine Verpflichtung dessen ergibt, der daraus einen Vorteil hat, ohne ein Recht zu haben, und bisweilen eine Verpflichtung ihres Urhebers gegenüber anderen.

Die Quasiverträge, die von diesem Untertitel geregelt werden, sind die Geschäftsführung, die Leistung ohne Schuld und die Bereicherung ohne Rechtsgrund.

Kapitel I

Die Geschäftsführung

Art. 1301.-Derjenige, der aus eigenem Antrieb absichtlich und auf nützliche Weise die Angelegenheit eines Dritten ohne dessen Wissen oder Widerspruch übernimmt, ist bei der Vornahme der Rechtsgeschäfte oder Tathandlungen seiner Geschäftsführung allen Verpflichtungen eines Auftragnehmers unterworfen.

« Art. 1301-1.- Er muss die Geschäftsführung mit der Sorgfalt einer nach vernünftigem Ermessen handelnden Person ausüben; er muss sie solange fortsetzen, bis der Geschäftsherr oder sein Erbe in der Lage ist, sie selbst zu übernehmen.

Die Umstände können es dem Richter gestatten, die dem Geschäftsherren geschuldete Entschädigung aufgrund von Fehlern oder Nachlässigkeit des Geschäftsführers zu mindern.

Art. 1301-2.- Derjenige, dessen Angelegenheit nützlich geführt wurde, muss die Verbindlichkeiten erfüllen, die der Geschäftsführer in seinem Interesse eingegangen ist.

Er ersetzt dem Geschäftsführer die in seinem Interesse getätigten Ausgaben und entschädigt ihn für Schäden, die er aufgrund seiner Geschäftsführung erlitten hat.

Die vom Geschäftsführer verauslagten Summen werden ab dem Tag der Zahlung verzinst.

Art. 1301-3.- Die Bestätigung der Geschäftsführung durch den Geschäftsherrn gilt als Auftrag.

Art. 1301-4.- Das persönliche Interesse des Geschäftsführers, das Geschäft eines anderen zu führen, schließt nicht aus, dass die Regeln der Geschäftsführung angewendet werden.

In diesem Fall werden die Lasten der Verbindlichkeit, die Aufwendungen und die Schäden entsprechend den Interessen eines jeden in dem gemeinsamen Geschäft geteilt.

Art. 1301-5.-Entspricht das Handeln des Geschäftsführers nicht den Voraussetzungen der Geschäftsführung, gereicht sie jedoch zum Vorteil des Geschäftsherrn, so muss dieser den Geschäftsführer nach den Regeln der Bereicherung ohne Rechtsgrund schadlos halten.

Kapitel II Die Leistung ohne Schuld

Art. 1302.-Jede Zahlung setzt eine Schuld voraus; was erhalten wird, ohne dass es geschuldet wurde, muss zurückerstattet werden.

Natürliche Verpflichtungen, die freiwillig erfüllt wurden, sind nicht zurück zu erstatten.

Art. 1302-1.-Wer irrtümlich oder wissentlich etwas erhält, was ihm nicht geschuldet ist, verpflichtet sich, es dem zurückzuerstatten, von dem er es ungeschuldet erhalten hat.

Art. 1302-2.- Hat eine Person infolge Irrtum oder unter Zwang die Schuld eines anderen erfüllt, so kann sie vom Gläubiger Erstattung verlangen. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn der Gläubiger im Anschluss an die Zahlung seinen Titel vernichtet oder die Sicherheiten, die seine Forderung abgesichert haben, aufgegeben hat.

Die Erstattung kann auch von demjenigen verlangt werden, der die Schuld irrtümlich beglichen hat.

Art. 1302-3.- Die Erstattung unterliegt den Bestimmungen von Artikel 1352 bis 1352-9. Sie kann gemindert werden, wenn die Zahlung aus einem Fehler resultiert.

Kapitel III Die Bereicherung ohne Rechtsgrund

Art. 1303.- Außerhalb der Fälle der Geschäftsführung und der Leistung ohne Schuld, schuldet wer sich ohne Rechtsgrund zum Nachteil eines anderen bereichert, dem Entreicherten eine Entschädigung, die dem kleineren der beiden Beträge entspricht die die Bereicherung und die Entreichung ausmachen.

Art. 1303-1.- Die Bereicherung ist ohne Rechtsgrund, wenn es sich weder um die Erfüllung einer Verpflichtung durch den Entreicherten, noch um seine die Absicht, eine unentgeltliche Zuwendung vorzunehmen handelt.

Art. 1303-2.- Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn es sich bei der Entreichung um eine vom Entreicherten ausgeführte Handlung zum Zwecke eines persönlichen Vorteils handelt. Die Entschädigung kann vom Richter gemindert werden, wenn die Entreichung auf einen Fehler des Entreicherten zurückzuführen ist.

Art. 1303-3.- Der Entreicherte hat keine Klagemöglichkeit wegen Bereicherung ohne Rechtsgrund, wenn er eine andere Klagemöglichkeit hat oder wenn er auf rechtliche Hindernisse wie Verjährung stößt.

Art. 1303-4.- Die am Tag der Ausgabe festgestellte Entreichung und die am Tag der Klage noch vorhandene Bereicherung werden am Tag des Urteils bemessen.
Bei Bösgläubigkeit des Bereicherten entspricht die geschuldete Entschädigung dem höchsten dieser beiden Werte. “

○ Kapitel II: Bestimmungen bezüglich des allgemeinen Schuldrechts

Artikel 3 [Nähere Informationen zu diesem Artikel ...](#)

Der Titel IV „Über Verpflichtungen, die ohne Vereinbarung entstehen“ wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen:

Titel IV VOM ALLGEMEINEN SCHULDRECHT

Kapitel I Die Arten der Verpflichtungen

Abschnitt 1 Die bedingte Verpflichtung

Art. 1304.- Wird die Verpflichtung von einem künftigen und ungewissen Ereignis abhängig gemacht, so ist sie bedingt.

Die Bedingung ist aufschiebend, wenn mit ihrem Eintritt die Verpflichtung bedingungslos wird.
Sie ist auflösend, wenn ihr Eintritt das Verschwinden der Verpflichtung bewirkt.

Art. 1304-1.- Bedingung muss rechtmäßig sein. Andernfalls ist die Verpflichtung nichtig.

Art. 1304-2.- Eine Verpflichtung, die unter einer Bedingung eingegangen wurde, deren Verwirklichung allein vom Willen des Schuldners abhängt, ist nichtig. Diese Nichtigkeit kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn die Verpflichtung in Kenntnis der Sachlage erfüllt worden ist.

Art. 1304-3.- Die aufschiebende Bedingung gilt als eingetreten, wenn derjenige, der ein Interesse am Nichteintritt hatte, den Eintritt verhindert hat.

Die auflösende Bedingung gilt als ausgefallen, wenn ihr Eintritt von der Partei, die Interesse daran hatte, bewirkt wurde.

Art. 1304-4.-Es steht einer Partei frei, auf die in ihrem ausschließlichen Interesse vereinbarte Bedingung zu verzichten, solange diese nicht erfüllt wurde.

Art. 1304-5. Vor der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung muss der Schuldner jegliche Handlung unterlassen, die eine korrekte Erfüllung der Verpflichtung verhindern könnte; der Gläubiger kann alle der Erhaltung erforderlichen Handlungen vornehmen und gegen Handlungen des Schuldners vorgehen, die zur Schädigung seiner Rechte getätigt wurden.

Was gezahlt wurde kann zurückgefordert werden, solange die aufschiebende Bedingung nicht erfüllt wurde.

Art. 1304-6.- Mit der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung wird die Verpflichtung bedingungslos. Jedoch können die Parteien vorsehen, dass die Bedingung mit ihrer Erfüllung rückwirkend am Tag des Vertrags gültig wird. Die Sache, die Gegenstand der Verpflichtung ist, bleibt jedoch auf Gefahr des Schuldners, der ihre Verwaltung behält und Anspruch auf die Früchte hat, bis die Bedingung erfüllt ist. Bei Ausfall der aufschiebenden Bedingung gilt die Verpflichtung als niemals vorhanden gewesen.

Art. 1304-7.- Mit der Erfüllung der auflösenden Bedingung erlöscht die Verpflichtung rückwirkend, ohne gegebenenfalls die erhaltenden Maßnahmen und die Verwaltungshandlungen in Frage zu stellen. Es existiert keine Rückwirkung, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde oder wenn die ausgetauschten Leistungen im Zuge der gegenseitigen Erfüllung des Vertrags ihren Nutzen hatten.

Abschnitt 2 Die befristete Verpflichtung

Art. 1305.- Die Verpflichtung ist befristet, wenn ihre Fälligkeit bis zum Eintreten eines zukünftigen und gewissen Ereignisses, dessen Datum unsicher sein kann, verschoben wird.

Art. 1305-1. Die Befristung kann ausdrücklich oder stillschweigend sein.
Mangels Einigung kann der Richter die Befristung unter Berücksichtigung der Verpflichtung und der Situation der Parteien festlegen.

Art. 1305-2.- Was nur befristet geschuldet ist, kann vor Ablauf der Frist nicht verlangt werden; was aber vorher geleistet worden ist, kann nicht zurückverlangt werden.

Art. 1305-3.- Die Befristung kommt dem Schuldner zugute, wenn nicht aus dem Gesetz, aus dem Willen der Parteien oder den Umständen hervorgeht, dass sie zugunsten des Gläubigers oder der beiden Parteien vereinbart wurde.

Die Partei, in deren ausschließlichem Interesse eine Befristung festgelegt wurde, kann einseitig darauf verzichten.

Art. 1305-4.- Der Schuldner kann sich auf den Vorteil einer Befristung nicht berufen, wenn er die dem Gläubiger versprochenen Sicherheiten nicht einräumt oder die gestellten Sicherheiten vermindert.

Art. 1305-5.- Die Aufhebung der Befristung eines Schuldners kann seinen Mitverpflichteten nicht entgegen gehalten werden, auch dann nicht, wenn sie gesamtschuldnerisch mitverpflichtet sind.

Abschnitt 3 Die mehrfache Verpflichtung

Unterabschnitt 1 Vorhandensein mehrerer Gegenstände

Paragraph 1 Die kumulative Verpflichtung

Art. 1306.- Die Verpflichtung ist kumulativ, wenn sie mehrere Leistungen zum Gegenstand hat und es der Erfüllung aller dieser Verpflichtungen bedarf, um den Schuldner zu befreien.

Paragraph 2 Die alternative Verpflichtung

Art. 1307.- Die Verpflichtung ist alternativ, wenn sie mehrere Leistungen zum Gegenstand hat und die Erfüllung einer dieser Leistungen ausreicht, um den Schuldner zu befreien.

Art. 1307-1.- Die Wahl zwischen den Leistungen steht dem Schuldner frei.
Wird die Wahl nicht innerhalb der vereinbarten oder einer vernünftigen Frist ausgeführt, kann die andere Partei nach erfolgter Inverzugsetzung diese Wahl treffen oder den Vertrag auflösen.
Die Wahl ist endgültig und mit ihr verliert die Verpflichtung ihren alternativen Charakter.

Art. 1307-2.- Ist es dem Schuldner aufgrund höherer Gewalt unmöglich, die gewählte Leistung zu erfüllen, wird er von seiner Verpflichtung befreit.

Art. 1307-3.- Der Schuldner, der seine Wahl nicht mitgeteilt hat, muss, wenn die Erfüllung einer Leistung unmöglich wird, eine der anderen Leistungen erfüllen.

Art. 1307-4.- Der Gläubiger, der seine Wahl nicht mitgeteilt hat, muss sich, wenn die Erfüllung einer Leistung aufgrund eines Falles höherer Gewalt unmöglich wird, mit einer der anderen Leistungen zufrieden geben.

Art. 1307-5.- Wenn die Erfüllung der Leistungen unmöglich wird, erlischt die Verpflichtung für den Schuldner nur, wenn diese Unmöglichkeit für jede Leistung durch einen Fall höherer Gewalt begründet wird.

Paragraph 3 Die fakultative Verpflichtung

Art. 1308.- Die fakultative Verpflichtung hat eine bestimmte Leistung zum Gegenstand, belässt aber dem Schuldner die Möglichkeit, durch Erbringung einer anderen Leistung zu befreien.
Die fakultative Verpflichtung erlischt, wenn die Erfüllung der ursprünglich vereinbarten Leistung aufgrund höherer Gewalt unmöglich wird.

Unterabschnitt 2 Vorhandensein mehrerer Subjekte

Art. 1309.- Die Verpflichtung, die mehrere Gläubiger oder Schuldner bindet, wird von Rechts wegen unter ihnen aufgeteilt. Die Aufteilung findet auch zwischen ihren Nachfolgern statt, auch wenn es sich um eine gesamtschuldnerische Verpflichtung handelt. Vorbehaltlich einer anderslautenden gesetzlichen oder vertraglichen Regelung findet die Aufteilung zu gleichen Teilen statt.
Jeder Gläubiger hat nur Anspruch auf seinen Teil der gemeinsamen Forderung; jeder Schuldner haftet nur für seinen Anteil der gemeinsamen Schuld.

Die Beziehungen zwischen Gläubigern und den Schuldnern sind nur dann unterschiedlich gestaltet, wenn die Verpflichtung gesamtschuldnerisch oder die geschuldete Leistung unteilbar ist.

Paragraph 1

Die gesamtschuldnerische Verpflichtung

Art. 1310.- Die Gesamtschuldnerschaft ist gesetzlich oder vertraglich; sie wird nicht vermutet.

Art. 1311.- Die Gesamtgläubigerschaft ermöglicht es jedem einzelnen Gläubiger, die Zahlung der gesamten Schuld zu fordern und zu erhalten. Die Zahlung an einen von ihnen, der den anderen gegenüber Rechenschaft schuldig ist, befreit den Schuldner gegenüber allen Gläubigern. Der Schuldner kann an einen beliebigen der Gläubiger zahlen, solange er nicht von einem von ihnen verfolgt wird.

Art. 1312.- Jegliche Handlung, die die Verjährung gegenüber einem der gesamtschuldnerischen Gläubiger unterbricht oder aussetzt, gelangt den anderen Gläubigern zum Vorteil.

Art. 1313.- Die Gesamtschuldnerschaft verpflichtet jeden von ihnen zur gesamten Schuld. Die Zahlung durch einen von ihnen befreit alle anderen von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Gläubiger. Der Gläubiger kann die Zahlung von dem gesamtschuldnerischen Schuldner seiner Wahl verlangen. Die Ausübung gerichtlicher Schritte gegen einen der gesamtschuldnerischen Schuldner hindert den Gläubiger nicht daran, die gleichen Schritte gegen die anderen Gläubiger auszuüben.

Art. 1314.- Die Geltendmachung von Zinsen gegenüber einem Gesamtschuldner hat den Zinslauf allen gegenüber zur Folge.

Art. 1315.- Der Gesamtschuldner, gegen den der Gläubiger die Forderung geltend macht, kann die Einreden einwenden, die allen Mitschuldnern gemeinsam sind, wie zum Beispiel Nichtigkeit oder Aufhebung sowie alle persönlichen Einreden. Er kann jedoch keine Einreden geltend machen, die anderen Mitschuldnern persönlich zustehen, wie zum Beispiel die Gewährung einer Befristung. Wenn jedoch eine Einrede, die einem anderen Mitschuldner persönlich zusteht, dessen Anteil erlöscht, insbesondere bei Aufrechnung oder Schuldnachlass, kann er sie geltend machen, um sie von der Gesamtsumme der Schuld abziehen zu lassen.

Art. 1316.- Der Gläubiger, der eine Zahlung eines seiner gesamtschuldnerischen Schuldner entgegen nimmt und ihm einen Nachlass von der Gesamtschuld gewährt, behält seine Forderung gegenüber den anderen, abzüglich des Anteils des Schuldners, den er freigestellt hat.

Art. 1317.-Im Verhältnis der Schuldner zueinander tragen diese nur in Höhe ihres jeweiligen Anteils zur Schuld bei.

Der Schuldner, der mehr als seinen Anteil beglichen hat, kann von den anderen die Erstattung entsprechend der Höhe ihres eigenen Anteils verlangen.

Wird einer der Schuldner zahlungsunfähig, wird sein Anteil anteilmäßig zwischen den zahlungsfähigen Mitschuldnern aufgeteilt, und zwar unter Einschluss dessen, der die Zahlung geleistet hat und dessen, der einen Schuldnachlass erhalten hat.

Art. 1318.- Wenn der Vorgang, für den die Gesamtschuld begründet worden ist, nur einen der Mitschuldner betrifft, so ist dieser im Verhältnis zu den anderen allein gebunden. Im Fall seiner Zahlung verfügt er über keinen Rückgriff gegen seine Mitschuldner. Sofern die Mitschuldner gezahlt haben, können sie gegen ihn Rückgriff nehmen.

Art. 1319.- Die Gesamtschuldner haften gesamtschuldnerisch für die Nichterfüllung der Verpflichtung. Die endgültige Last obliegt den Schuldnern, die für die Nichterfüllung verantwortlich sind.

Paragraph 2

Die untrennbaren Verpflichtungen

Art. 1320.- Jeder Mitgläubiger einer Verpflichtung zu einer Leistung, die von Natur aus oder laut Vertrag unteilbar ist, kann ihre vollständige Bezahlung fordern und erhalten, vorausgesetzt, er leistet den Mitgläubigern Rechenschaft darüber; er kann aber nicht alleine über die Forderung verfügen oder den Preis anstelle der Sache erhalten.

Jeder Schuldner einer unteilbaren Verpflichtung ist auf das Ganze verpflichtet, kann jedoch einen Rückgriff gegen die Mitschuldner zwecks deren Beteiligung ausüben.

Das Gleiche gilt für jeden Erben dieser Gläubiger und Schuldner.

Kapitel II Geschäfte über Verpflichtungen

Abschnitt 1 Die Forderungsabtretung

Art. 1321.-Die Forderungsabtretung ist ein Vertrag, durch den der abtretende Gläubiger seine Forderung ganz oder teilweise, gegen Entgelt oder kostenlos, auf einen Dritten als Zessionar überträgt.

Sie kann eine oder mehrere existierende oder zukünftige, bestimmte oder bestimmbare Forderungen betreffen.

Sie erstreckt sich auf das Zubehör der Forderung.

Die Zustimmung des Schuldners ist nicht erforderlich, es sei denn, die Forderung wurde als unabtretbar vereinbart.

Art. 1322.- Die Forderungsabtretung bedarf zwingend der Schriftform.

Art. 1323.- Zwischen den Parteien ist die Abtretung mit Abschluss des Abtretungsvertrages wirksam. Ab diesem Moment kann sie Dritten entgegen gehalten werden. Im Streitfall obliegt dem Zessionar der Beweis des Datums der Abtretung. Der Zessionar kann diesen Beweis mit jeglichem Mittel erbringen. Jedoch findet die Übertragung einer zukünftigen Forderung erst am Tag ihrer Entstehung statt, und zwar sowohl zwischen den Parteien als auch gegenüber Dritten.

Art. 1324.- Für die Wirkung der Abtretung gegenüber dem Schuldner bedarf es einer Mitteilung oder seiner Kenntnisnahme, es sei denn, er hat bereits vorher seine Zustimmung gegeben.

Der Schuldner behält gegenüber dem Zessionar die mit der Schuld verbundenen Einreden, wie Nichtigkeit, die Einrede der Nichterfüllung, die Auflösung oder die Aufrechnung von zusammenhängenden Schulden. Er behält auch die Einreden, die aus seinen Beziehungen mit dem Zedenten entstanden sind, bevor die Abtretung ihm gegenüber wirksam wurde, wie z.B. die Gewährung einer Frist, der Nachlass einer Schuld oder die Aufrechnung von nicht zusammenhängenden Schulden.

Der Zedent und der Zessionar haften gesamtschuldnerisch für alle zusätzlichen Kosten, die durch die Abtretung verursacht werden und die nicht vom Schuldner im Voraus zu zahlen sind. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen sind diese Kosten vom Zessionar zu tragen.

Art. 1325.- Der Konflikt zwischen aufeinander folgenden Zessionaren der gleichen Forderung wird zugunsten des zeitlich ersten gelöst; er kann einen Rückgriff gegen den Zessionar ausüben, an den der Schuldner eine Zahlung geleistet hat.

Art. 1326.- Der Abtretende einer Forderung gegen Entgelt garantiert den Bestand der Forderung und ihres Zubehörs, es sei denn, der Zessionar hat sie auf seine Gefahr erworben oder die Unsicherheit der Forderung war ihm bekannt.

Er haftet nur dann für die Solvenz des Schuldners, wenn er sich dazu verpflichtet hat, und zwar in Höhe des Preises, den er für die Abtretung seiner Forderung erzielt hat.

„Wenn der Zedent die Solvenz des Schuldners garantiert hat, so erstreckt sich diese Garantie nur auf die gegenwärtige Solvenz; sie kann sich indessen auf die Solvenz bei Fälligkeit erstrecken, jedoch nur unter der Bedingung, dass der Zedent dies ausdrücklich spezifiziert hat.

Abschnitt 2 Die Schuldabtretung

Art. 1327.- Ein Schuldner kann mit Genehmigung des Gläubigers seine Schuld abtreten.

Art. 1327-1.- Wenn der Gläubiger der Abtretung im Voraus zugestimmt oder nicht dazwischen getreten ist, kann sie ihm gegenüber erst ab dem Tag, an dem sie ihm mitgeteilt wurde oder er sie zur Kenntnis genommen hat, geltend gemacht werden.

Art. 1327-2.- Wenn der Gläubiger seine ausdrückliche Zustimmung gibt, ist der ursprüngliche Schuldner für die Zukunft frei gestellt. Andernfalls und mangels einer gegenteiligen Bestimmung haftet er gesamtschuldnerisch für Zahlung der Schuld.

Art. 1328.- Der eingetretene Schuldner und der ursprüngliche Schuldner, wenn dieser weiterhin gebunden ist, können dem Gläubiger die mit der Schuld verbundenen Einreden entgegen halten. Dies

sind die Nichtigkeit, die Einrede der Nichterfüllung, die Auflösung oder die Aufrechnung von zusammenhängenden Schulden. Jeder kann auch die ihm persönlichen Einreden entgegen halten.

Art. 1328-1.- Wenn der ursprüngliche Schuldner nicht vom Gläubiger entlastet wird, bleiben die Sicherheiten bestehen. Andernfalls bleiben die von Dritten bestellten Sicherheiten nur mit ihrer Genehmigung bestehen.

Wenn der Zedent befreit wird, haften seine gesamtschuldnerischen Mitschuldner weiterhin abzüglich seines Anteils an der Schuld.

Abschnitt 3

Die Schuldumwandlung

Art. 1329.- Die Schuldumwandlung ist ein Vertrag, der eine Verpflichtung, die er begründet, an die Stelle einer anderen setzt, die erlischt.

Sie kann durch Ersetzung einer Verpflichtung zwischen den gleichen Parteien, durch Schuldnerwechsel oder durch Gläubigerwechsel erfolgen.

Art. 1330.- Die Schuldumwandlung wird nicht vermutet; der Wille, sie zu bewirken, muss sich klar aus der Handlung ergeben.

Art. 1331.- Die Schuldumwandlung findet nur statt, wenn sowohl die alte als auch die neue Verpflichtung gültig sind, es sei denn sie hat den erklärten Zweck, eine gültige Verbindlichkeit an die Stelle einer mangelhaften zu setzen.

Art. 1332.- Die Schuldumwandlung Schuldnerwechsel kann ohne Mitwirkung des ersten Schuldners erfolgen.

Art. 1333.- Die Schuldumwandlung durch Gläubigerwechsel erfordert die Zustimmung des Schuldners. Dieser kann im Voraus akzeptieren, dass der neue Gläubiger vom ersten Gläubiger ernannt wird. Die Schuldumwandlung ist Dritten gegenüber am Datum der Urkunde wirksam. Im Fall einer Anfechtung des Datums der Schuldumwandlung obliegt der Beweis dieses Datums dem neuen Gläubiger, der ihn mit jeglichem Mittel erbringen kann.

Art. 1334.- Das Erlöschen der alten Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenpflichten. Ausnahmsweise können die ursprünglichen Sicherheiten mit Zustimmung der bürgenden Dritten zur Garantie der neuen Verpflichtung vorbehalten werden.

Art. 1335.- Die zwischen dem Gläubiger und einem der Gesamtschuldner vereinbarte Schuldumwandlung befreit die anderen Mitschuldner.

Die zwischen dem Gläubiger und einem Bürgen vereinbarte Schuldumwandlung stellt den Hauptschuldner nicht frei. Sie befreit die anderen Bürgen in Höhe des Anteils des Bürgen, dessen Verpflichtung Gegenstand der Schuldumwandlung war.

Abschnitt 4

Die Schuldanweisung (-übernahme)

Art. 1336.- Anweisung (Übernahme) liegt vor, wenn im Auftrag einer Person, des Anweisenden, eine andere Person, der Angewiesene, sich gegenüber einer dritten Person, dem Anweisungsberechtigten, verpflichtet und dieser ihn als Schuldner annimmt.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen kann der Angewiesene dem Anweisungsberechtigten keinerlei Einreden aufgrund seiner Beziehungen mit dem Anweisenden oder der Beziehungen des Anweisenden mit dem Anweisungsberechtigten entgegen halten.

Art. 1337.- Wenn der Anweisende Schuldner des Anweisungsberechtigten ist und dieser ihn ausdrücklich befreit, so bewirkt die Anweisung einen Wechsel des Schuldners. Jedoch bleibt der Anweisende gebunden, wenn er sich ausdrücklich verpflichtet hat, die zukünftige Zahlungsfähigkeit des Angewiesenen zu garantieren oder wenn dieser zum Zeitpunkt der Anweisung einem Schuldenbereinigungsverfahren unterliegt.

Art. 1338.- Ist der Anweisende Schuldner des Anweisungsberechtigten und befreit ihn dieser nicht ausdrücklich von seiner Schuld, so gibt die Anweisung dem Anweisungsberechtigten einen zweiten Schuldner.

Die durch einen der zwei Schuldner erfolgte Zahlung befreit den anderen Schuldner in entsprechender Höhe.

Art. 1339.- Ist der Anweisende Gläubiger des Angewiesenen, erlischt seine Forderung nur durch die Erfüllung der Verpflichtung des Angewiesenen gegenüber dem Anweisungsberechtigten in entsprechender Höhe.

Bis dahin kann der Anwesende nur für den Teil, der über die Verpflichtung des Angewiesenen hinausgeht, Zahlung fordern oder erhalten. Er erlangt seine Rechte nur durch Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung gegenüber dem Anweisungsberechtigten wieder.

Für die Wirkungen der Abtretung oder der Pfändung der Forderung des Anweisenden gelten die gleichen Beschränkungen.

Wenn jedoch der Anweisungsberechtigte den Anweisenden von seiner Verpflichtung befreit hat, ist der Angewiesene selbst gegenüber dem Anweisenden in Höhe des Betrags seiner Verbindlichkeiten, die er gegenüber dem Anweisungsberechtigten hat, befreit.

Art. 1340.- Die einfache Benennung durch den Schuldner einer Person, um seine Schuld zu begleichen, ist weder eine Schuldumwandlung noch eine Anweisung. Das gleiche gilt für die einfache Benennung durch den Gläubiger einer Person, um die Zahlung für ihn entgegen zu nehmen.

Kapitel III

Handlungsmöglichkeiten des Gläubigers

Art. 1341.- Der Gläubiger hat Anspruch auf die Erfüllung der Verpflichtung. Er kann den Schuldner unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen zur Erfüllung zwingen.

Art. 1341-1.- Wenn der Ausfall des Schuldners bei der Ausübung seiner vermögensbezogenen Rechte und Handlungen die Rechte seines Gläubigers gefährdet, kann sie dieser für Rechnung seines Schuldners ausüben, mit Ausnahme der Rechte, die ausschließlich an seine Person gebunden sind.

Art. 1341-2.- Der Gläubiger kann auch in seinem persönlichen Namen handeln, um die unter betrügerischer Verletzung seiner Rechte ausgeführten Handlungen seines Schuldners ihm gegenüber unwirksam erklären zu lassen, wobei nachzuweisen ist, wenn es sich um ein entgeltliches Geschäft handelt, dass der vertragschließende Dritte Kenntnis von dem Betrug hatte.

Art. 1341-3.- In den gesetzlich bestimmten Fällen kann der Gläubiger direkt gegen einen Schuldner seines Schuldners auf Zahlung seiner Forderung klagen.

Kapitel I

Das Erlöschen der Verpflichtung

Abschnitt 1

Die Zahlung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1342.- Die Zahlung ist die willentliche Erfüllung der geschuldeten Leistung.

Sie muss erfolgen, sobald die Schuld fällig wird.

Sie befreit den Schuldner gegenüber dem Gläubiger und erlischt die Schuld, außer wenn das Gesetz oder der Vertrag einen Eintritt in die Rechte des Gläubigers vorsieht.

Art. 1342-1.- Die Zahlung kann auch von einer Person ausgeführt werden, die nicht dazu verpflichtet ist, es sei denn, es liegt eine berechtigte Weigerung des Gläubigers vor.

Art. 1342-2.- Die Zahlung muss an den Gläubiger oder an die von ihm für die Entgegennahme der Zahlung bezeichnete Person erfolgen.

Die Zahlung an eine Person, die nicht die Eigenschaft hatte, um sie entgegen zu nehmen, ist dennoch gültig, wenn sie vom Gläubiger bestätigt wird oder dieser Vorteil daraus gezogen hat.

Die Zahlung an einen geschäftsunfähigen Gläubiger ist nicht gültig, wenn er keinen Vorteil daraus gezogen hat.

Art. 1342-3.- Die gutgläubige Zahlung an einen Scheingläubiger ist gültig.

Art. 1342-4.- Der Gläubiger kann eine teilweise Zahlung auch dann ablehnen, wenn die Leistung teilbar ist.

Er kann zur Zahlung etwas anderes annehmen, als ihm geschuldet wird.

Art. 1342-5.- Der Schuldner einer Verpflichtung, einen bestimmten körperlichen Gegenstand zu übergeben, wird mit der Übergabe des Gegenstands in seinem aktuellen Zustand von der Verpflichtung befreit. Im Fall einer Beschädigung muss er beweisen, dass diese nicht von ihm oder von den Personen, für die er verantwortlich ist, verursacht wurde.

Art. 1342-6.- Vorbehaltlich einer anderen Bestimmung durch das Gesetz, den Vertrag oder den Richter muss die Zahlung am Wohnsitz des Schuldners erfolgen.

Art. 1342-7.- Die Kosten der Zahlung gehen zu Lasten des Schuldners.

Art. 1342-8.- Die Zahlung wird mit jeglichem Mittel nachgewiesen.

Art. 1342-9.- Gibt der Gläubiger dem Schuldner freiwillig das Original mit privater Unterschrift oder die vollstreckbare Ausfertigung seines Forderungstitels zurück, so wird vorbehaltlich Gegenbeweises die Zahlung vermutet.

Die Übergabe dieses gleichen Dokuments an einen der Gemeinschaftsschuldner hat die gleiche Wirkung für seine Mitschuldner.

Art. 1342-10.- Im Fall von mehreren Schulden kann der Schuldner bei der Zahlung angeben, welche Schuld er beglichen möchte.

Mangels Angaben seitens des Schuldners erfolgt die Anrechnung wie folgt: zunächst auf die fälligen Schulden; davon zunächst auf die Schulden, an deren Begleichung der Schuldner das größte Interesse hat. Bei gleichem Interesse, erfolgt die Anrechnung zunächst auf die älteste; sind sie gleich, so erfolgt die Anrechnung anteilmäßig.

Unterabschnitt 2

Besondere Bestimmungen für Geldschulden

Art. 1343.- Der Schuldner einer Geldschuld erfüllt seine Verpflichtung durch Zahlung ihres Nennbetrags.

Der geschuldete Geldbetrag kann sich infolge einer Indexklausel verändern.

Der Schuldner einer Wertschuld erfüllt seine Verpflichtung durch Zahlung der aus ihrer Liquidation hervorgehenden Geldsumme.

Art. 1343-1.- Wenn die Geldschuld Zinsen trägt, erfüllt der Schuldner seine Pflicht, indem er die Hauptsumme und die Zinsen bezahlt. Eine Teilzahlung wird zunächst auf die Zinsen angerechnet. Die Zinsen werden vom Gesetz gewährt oder sind im Vertrag vereinbart. Der vertragliche Zinssatz muss schriftlich festgelegt sein. Mangels anderer Angaben gilt er als jährlich.

Art. 1343-2.- Fällige Zinsen, die mindestens für ein ganzes Jahr geschuldet werden, tragen Zinsen, wenn dies vom Vertrag vorgesehen oder von einer Gerichtsentscheidung verfügt wird.

Art. 1343-3.- In Frankreich erfolgt die Bezahlung einer Geldschuld in Euro. Jedoch kann die Zahlung in einer anderen Währung stattfinden, wenn die dementsprechend lautende Verpflichtung aus einem internationalen Vertrag oder einem ausländischen Urteil hervorgeht.

Art. 1343-4.- Vorbehaltlich einer anderen Bestimmung durch das Gesetz, den Vertrag oder den Richter erfolgt die Zahlung einer Geldschuld am Wohnsitz des Gläubigers.

Art. 1343-5.- Unter Berücksichtigung der Lage des Schuldners und in Erwägung der Bedürfnisse des Gläubigers kann das Gericht die Zahlung der geschuldeten Summen um maximal zwei Jahre hinausschieben oder staffeln.

Durch besondere und begründete Entscheidung kann das Gericht anordnen, dass die den hinausgeschobenen Fälligkeiten entsprechenden Beträge Zinsen zu einem ermäßigten Satz tragen, der mindestens so hoch ist wie der gesetzliche Zinssatz oder dass die Zahlungen zuerst auf das Kapital angerechnet werden.

Es kann diese Maßnahmen davon abhängig machen, dass der Schuldner Handlungen vornimmt, die die Zahlung der Schuld erleichtern oder garantieren können.

Die Entscheidung des Gerichts setzt die eventuell gegen den Gläubiger eingeleiteten Vollstreckungsverfahren aus. Die Zinserhöhungen oder Vertragsstrafen, die bei Verzug vorgesehen sind, werden während der vom Gericht angeordneten Frist nicht geschuldet.

Jegliche gegenteilige Bestimmung gilt als nicht geschrieben.

Die Vorschriften dieses Artikels sind auf Unterhaltsschulden nicht anzuwenden.

Unterabschnitt 3 Die Inverzugsetzung

Paragraph 1 Die Inverzugsetzung des Schuldners

Art. 1344.- Der Schuldner wird entweder durch eine Aufforderung oder einen ausreichend wirksamen Rechtsakt oder, wenn der Vertrag dies vorsieht, durch die bloße Fälligkeit der Verpflichtung in Verzug gesetzt.

Art. 1344-1.- Ab der Inverzugsetzung zur Zahlung einer Geldschuld laufen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, ohne dass der Gläubiger verpflichtet wäre, einen Schaden nachzuweisen.

Art.- 1344-2. Die Inverzugsetzung zur Herausgabe einer Sache überträgt die Gefahren auf den Schuldner, wenn sie nicht bereits bei ihm liegen.

Paragraph 2 Die Inverzugsetzung des Gläubigers

Art. 1345.- Wenn sich der Gläubiger bei Fälligkeit und ohne berechtigten Grund weigert, die ihm geschuldeten Zahlung entgegen zu nehmen oder sie verhindert, kann ihn der Schuldner in Verzug setzen, die Erfüllung der Verpflichtung anzunehmen oder zu akzeptieren.
Mit der Inverzugsetzung des Gläubigers werden die vom Schuldner geschuldeten Zinsen ausgesetzt und die Gefahren der Sache werden auf den Gläubiger übertragen, wenn sie nicht bereits bei ihm liegen, außer bei grobem Verschulden oder Arglist des Schuldners.
Die Verjährung wird nicht durch die Inverzugsetzung unterbrochen.

Art. 1345-1.- Wenn die Behinderung nicht innerhalb von zwei Monaten ab der Inverzugsetzung endet, kann der Schuldner, wenn die Verpflichtung eine Geldsumme betrifft, diese bei der Caisse des dépôts et consignations hinterlegen oder, wenn die Verpflichtung die Lieferung einer Sache betrifft, diese bei einem gewerbsmäßigen Verwahrer hinterlegen.
Wenn die Hinterlegung der Sache unmöglich oder zu kostspielig ist, kann das Gericht ihren freihändigen Verkauf oder ihre öffentliche Versteigerung genehmigen. Der Preis abzüglich der Kosten für den Verkauf wird bei der Caisse des dépôts et consignations hinterlegt.
Die Hinterlegung befreit den Schuldner ab ihrer Mitteilung an den Gläubiger.

Art. 1345-2.- Wenn die Verpflichtung einen anderen Gegenstand betrifft, wird der Schuldner befreit, wenn die Behinderung nicht innerhalb von zwei Monaten ab der Inverzugsetzung endet.

Art. 1345-3.- Die Kosten für die Inverzugsetzung und die Hinterlegung gehen zu Lasten des Gläubigers.

Unterabschnitt 4 „Die Zahlung mit Rechtseintritt (Surrogation)

Art. 1346.- Der Rechtseintritt erfolgt kraft Gesetzes zugunsten desjenigen, der zahlt, weil er ein Interesse an der Erfüllung einer Schuld hat, sofern seine Zahlung denjenigen gegenüber dem Gläubiger befreit, auf dem die definitive Last der gesamten oder eines Teils der Schuld lastet.

Art. 1346-1.- Der vertragliche Eintritt erfolgt auf Begehren des Gläubigers, wenn dieser, weil er die ihm gebührende Leistung von einem Dritten erhält, den Dritten in seine Rechte gegen den Schuldner eintreten lässt.
Dieser Eintritt muss ausdrücklich erfolgen
Er muss zeitgleich mit der Zahlung eingeräumt werden, es sei denn, der den Eintritt Gewährende hat in einer zeitlich früheren Handlung seinen Willen geäußert, dass sein Vertragspartner anlässlich der Zahlung an seiner Stelle eintritt. Die Gleichzeitigkeit des Eintritts und der Zahlung kann mit allen Beweismitteln nachgewiesen werden.

Art. 1346-2.- Der Eintritt findet auch statt, wenn der Schuldner, der zur Begleichung seiner Schuld ein Darlehen aufnimmt, den Darlehensgeber mit Mitwirkung des Gläubigers in dessen Rechte eintreten lässt. In diesem Fall muss der Eintritt ausdrücklich erfolgen und die vom Gläubiger gegebene Quittung die Herkunft der Mittel angeben.
Der Eintritt kann ohne Mitwirkung des Gläubigers eingeräumt werden, jedoch unter der Voraussetzung,

dass die Schuld fällig war oder die Befristung zugunsten des Schuldners vereinbart war. In diesem Fall müssen das Darlehen und die Quittung notariell beurkundet sein und in der Darlehensurkunde muss erklärt sein, dass der Betrag zur Durchführung der Zahlung aufgenommen wurde und in der Quittung, dass die Zahlung mit den zu diesem Zweck von dem neuen Gläubiger zur Verfügung gestellten Mitteln erbracht worden ist.

Art. 1346-3.- Der Eintritt kann nicht zum Nachteil des Gläubigers gereichen, wenn dieser nur zum Teil bezahlt worden ist; in diesem Fall kann er für die ihm gegenüber bestehende Restschuld alle seine Rechte ausüben und ist demjenigen gegenüber bevorrechtigt, von dem er nur eine Teilleistung erhalten hat.

Art. 1346-4.- Der Eintritt überträgt auf den Berechtigten in den Grenzen dessen, was er gezahlt hat, die Forderung und ihre Nebenrechte, mit Ausnahme der Rechte, die ausschließlich an die Person des Gläubigers gebunden sind.

Der in die Rechte eingetretene hat ab einer Inverzugsetzung nur Anspruch auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn er keinen neuen Zinssatz mit dem Schuldner vereinbart hat. Diese Zinsen werden von den mit der Forderung verbundenen Sicherheiten garantiert, und zwar, wenn diese von Dritten bestellt wurden, in Höhe deren ursprünglicher Verpflichtungen, wenn sie nicht zustimmen, höhere Verpflichtungen einzugehen.

Art. 1346-5.- Der Schuldner kann den Eintritt geltend machen, sobald er Kenntnis davon hat, aber er kann ihm erst nach seiner Mitteilung oder Kenntnisnahme entgegengehalten werden.

Der Eintritt kann ab der Zahlung Dritten entgegen gehalten werden.

Der Schuldner kann dem eingetretenen Gläubiger alle der Schuld anhaftenden Einwendungen entgegenhalten. Dies sind die Nichtigkeit, die Einrede der Nichterfüllung, die Auflösung oder die Aufrechnung von zusammenhängenden Schulden. Er behält auch die Einreden, die aus seinen Beziehungen mit dem den Eintritt gewährenden entstanden sind, bevor der Eintritt ihm gegenüber wirksam wurde, wie z.B. die Gewährung einer Frist, der Nachlass einer Schuld oder die Aufrechnung von nicht zusammenhängenden Schulden.

Abschnitt 2

Die Aufrechnung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1347.- Die Aufrechnung ist das gleichzeitige Erlöschen von gegenseitigen Schulden zwischen zwei Personen.

Sie findet, vorausgesetzt sie wird geltend gemacht, in entsprechender Höhe und an dem Datum statt, an dem ihre Bedingungen erfüllt sind.

Art. 1347-1.- Vorbehaltlich der Bestimmungen im nachfolgenden Unterabschnitt findet die Aufrechnung nur zwischen zwei vertretbaren, gewissen, liquiden und fälligen Schulden statt.

Vertretbar sind Geldschulden, auch in unterschiedlichen Währungen, sofern sie umrechenbar sind, oder Schulden, die eine bestimmte Menge von Sachen der gleichen Gattung zum Gegenstand haben.

Art. 1347-2.- Unpfändbare Forderungen und Pflichten zur Rückgabe einer Hinterlegung, einer Gebrauchsleihe oder einer Sache, deren der Eigentümer zu Unrecht beraubt war, sind nur mit Zustimmung des Gläubigers aufrechenbar.

Art. 1347-3.- Eine Nachfrist steht der Aufrechnung nicht entgegen.

Art. 1347-4.- Wenn mehrere aufrechenbare Schulden vorliegen, kommen die Regeln für die Anrechnung der Zahlungen zur Anwendung.

Art. 1347-5.- Der Schuldner, der die Abtretung der Forderung ohne Vorbehalte zur Kenntnis genommen hat, kann dem Zessionar nicht die Aufrechnung entgegenhalten, die er dem Zedenten hätte entgegenhalten können.

Art. 1347-6.- Der Bürge kann dem Gläubiger die Aufrechnung zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner entgegenhalten.

Der gesamtschuldnerische Mitschuldner kann die Aufrechnung zwischen dem Gläubiger und einem seiner Mitverpflichteten geltend machen, um dessen Anteil vom Gesamtbetrag der Schuld abziehen zu lassen.

Art. 1347-7.- Die Aufrechnung schädigt nicht die von Dritten erworbenen Rechte.

Unterabschnitt 2 Besondere Bestimmungen

Art. 1348.- Die Aufrechnung kann gerichtlich angeordnet werden, auch wenn eine der Verpflichtungen zwar gewiss, aber noch nicht liquide oder fällig ist. Vorbehaltlich eines anderslautenden Urteils entfaltet die Aufrechnung ihre Wirkung am Tag des Urteils.

Art. 1348-1.- Das Gericht kann die Aufrechnung zusammenhängender Schulden nicht mit der alleinigen Begründung ablehnen, dass eine der Verpflichtungen nicht liquide oder fällig ist.
In diesem Fall gilt die Aufrechnung als am Tag der Fälligkeit der ersten Verpflichtung erfolgt.
Im gleichen Fall hindert der Erwerb durch einen Dritten von Rechten an einer der Verpflichtungen deren Schuldner nicht daran, die Aufrechnung entgegenzuhalten.

Art. 1348-2.- Die Parteien können das Erlöschen ihrer gegenseitigen existierenden oder zukünftigen Verpflichtungen durch Aufrechnung vereinbaren. Diese Aufrechnung entfaltet ihre Wirkung mit dem Zeitpunkt ihrer Übereinkunft oder, wenn es sich um zukünftige Verpflichtungen handelt, mit dem Zeitpunkt ihres gemeinsamen Bestehens.

Abschnitt 3 Die Konfusion

Art. 1349.- Treffen die Gläubiger- und Schuldneigenschaft in einer Person zusammen, so tritt eine rechtliche Konfusion ein. Sie löscht die Forderung und ihre Nebenforderungen vorbehaltlich der von oder gegen Dritte erworbenen Rechte.

Art. 1349-1.- Liegt eine Gesamtschuldnerschaft oder eine Gesamtgläubigerschaft vor und betrifft die Konfusion nur einen der Schuldner oder der Gläubiger, beschränkt sich die Löschung gegenüber den anderen auf die Höhe seines Anteils.
Wenn die Konfusion eine verbürgte Verpflichtung betrifft, wird der Bürge freigestellt, auch wenn es sich um einen gesamtschuldnerischen Bürgen handelt. Wenn die Konfusion die Verpflichtung eines der Bürgen betrifft, wird der Hauptschuldner nicht freigestellt. Die anderen gesamtschuldnerischen Bürgen werden in Höhe des Anteils dieses Bürgen freigestellt.

Abschnitt 4 Der Schuldertlass

Art. 1350.- Der Schuldertlass ist der Vertrag, durch den der Gläubiger den Schuldner von seiner Schuld befreit.

Art. 1350-1.- Der mit einem Mitschuldner vereinbarte Schuldertlass befreit alle anderen Mitschuldner in Höhe seines Anteils.
Der von nur einem der Gesamtgläubiger gewährte Schuldertlass befreit den Schuldner nur in Höhe des Anteils dieses Gläubigers.

Art. 1350-2.- Der dem Hauptschuldner gewährte Schuldertlass befreit die Bürgen, auch wenn es sich um gesamtschuldnerische Bürgen handelt.
Der einem der gesamtschuldnerischen Bürgen gewährte Erlass befreit nicht den Hauptschuldner, befreit jedoch die anderen Schuldner in Höhe seines Anteils.
Was der Gläubiger von einem Bürgen zur Befreiung von seiner Bürgschaft erlangt hat, ist auf die Schuld anzurechnen und entlastet den Hauptschuldner in entsprechender Höhe. Die anderen Bürgen bleiben nur nach Abzug des Anteils des freigestellten Bürgen oder des eingebrachten Wertes, wenn dieser diesen Anteil übersteigt, verpflichtet.

Abschnitt 5 Die Unmöglichkeit der Erfüllung

Art. 1351.- Die Unmöglichkeit der Erfüllung der Leistung befreit den Schuldner in entsprechender Höhe, wenn sie auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen und definitiv ist, es sei denn, er hat vereinbart, sie zu erfüllen oder er wurde zuvor in Verzug gesetzt.

Art. 1351-1.- Wenn die Unerfüllbarkeit der Leistung aus dem Verlust der geschuldeten Sache resultiert,

wird der in Verzug gesetzte Schuldner dennoch freigestellt, wenn er beweist, dass der Verlust gleichermaßen eingetreten wäre, wenn er die Verpflichtung erfüllt hätte.
Er ist jedoch verpflichtet, seinem Gläubiger die Rechte und Ansprüche in Zusammenhang mit der Sache abzutreten.

Kapitel V Die Rückerstattungen

Art. 1352.- Die Erstattung einer anderen Sache als einer Geldsumme erfolgt in Natur oder, wenn dies unmöglich ist, in Höhe des Schätzwerts am Tag der Erstattung.

Art. 1352-1.- Derjenige, der die Sache erstattet, haftet für Beschädigungen und Beeinträchtigungen, die ihren Wert gemindert haben, es sei denn, er handelt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und diese Beschädigungen wurden nicht von ihm verschuldet.

Art. 1352-2.- Derjenige, der die im guten Glauben erhaltene Sache verkauft hat, muss nur den Preis des Verkaufs erstatten.

Wenn er die Sache bösgläubig erhalten hat, schuldet er den am Tag der Erstattung geltenden Wert, wenn dieser höher ist als der Preis.

Art. 1352-3.- Die Erstattung umfasst die Früchte und den Wert der Nutzung, den die Sache verschafft hat.

Der Wert der Nutzung erfolgt nach Schätzung des Gerichts am Tag der Entscheidung.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen erfolgt die Erstattung der Früchte, wenn sie sich nicht in Natur finden lassen, nach dem am Tag der Erstattung geschätzten Wert, entsprechend dem Zustand der Sache am Tag der Zahlung der Verpflichtung.

Art. 1352-4.- Die einem nicht emanzipierten Minderjährigen oder einem geschützten Volljährigen geschuldeten Erstattungen werden in Höhe des Vorteils, den ihm der aufgehobene Vertrag verschafft hat, gemindert.

Art. 1352-5.- Zur Festlegung der Höhe der Erstattungen werden dem Erstattenden die für die Aufbewahrung der Sache erforderlichen Ausgaben und die Ausgaben, die den Wert erhöht haben, angerechnet, und zwar im Rahmen der am Tag der Erstattung geschätzten Werterhöhung.

Art. 1352-6.- Die Erstattung einer Geldsumme beinhaltet die an den Erstatteten gezahlten Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz und Steuern.

Art. 1352-7.- Derjenige, der bösgläubig empfangen hat, schuldet die erhaltenen Zinsen und Früchte oder den Wert der Nutzung ab der Zahlung. Derjenige, der nach Treu und Glauben empfangen hat, schuldet sie erst ab dem Tag der Forderung.

Art. 1352-8.- Die Erstattung einer Dienstleistung erfolgt durch Wertersatz. Dieser entspricht der Schätzung am Tag der Leistungserbringung.

Art. 1352-9.- Die zur Zahlung der Verpflichtung gestellten Sicherheiten werden von Rechts wegen auf die zu erstattende Verpflichtung übertragen, ohne dass dem Bürgen jedoch der Anspruch auf Befristung entzogen wird. “

○ Kapitel III: Bestimmungen bezüglich des Beweises der Verpflichtungen

Artikel 4 [Nähere Informationen zu diesem Artikel ...](#)

Der Titel IV bis „Von der Haftung aufgrund fehlerhafter Produkte“ wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Titel IV BIS
VOM BEWEIS DER VERPFLICHTUNGEN

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1353.- Wer die Erfüllung einer Verpflichtung verlangt muss sie beweisen.
Umgekehrt muss derjenige, der behauptet, befreit zu sein, die Erfüllung oder den Umstand rechtfertigen, der das Erlöschen seiner Verpflichtung zur Folge hatte.

Art. 1354.- Die Vermutung, die das Gesetz mit bestimmten Handlungen oder Tatsachen verknüpft, befreit denjenigen, zu dessen Gunsten sie existiert, von der Erbringung des Beweises.
Die Vermutung gilt als einfach, wenn das Gesetz den Gegenbeweis vorbehält, und kann mit jeglichem Beweismittel umgekehrt werden; die Vermutung ist gemischt, wenn das Gesetz die Mittel, mit denen sie umgekehrt werden kann oder den Gegenstand, bezüglich dem sie umgekehrt werden kann, beschränkt. Sie ist unwiderlegbar, wenn sie nicht umgekehrt werden kann.

Art. 1355.- Die Rechtskraft tritt nur für das ein, was Gegenstand des Urteils gewesen ist. Es ist erforderlich, dass die beantragte Sache die gleiche ist; dass das Begehren auf dem gleichen Rechtsgrund beruht; dass das Begehren zwischen den gleichen Parteien geltend gemacht wird und von ihnen und gegen sie in der gleichen Eigenschaft formuliert ist.

Art. 1356.- Vereinbarungen bezüglich des Beweises sind gültig, wenn sie Rechte betreffen, über die die Parteien frei verfügen.
Jedoch können sie weder den unwiderlegbaren gesetzlichen Vermutungen widersprechen noch die Glaubwürdigkeit beeinflussen, die das Gesetz an das Geständnis oder den Eid knüpft. Sie können auch nicht zugunsten einer Partei eine unwiderlegbare Vermutung errichten.

Art. 1357.-Die gerichtliche Behandlung des Beweises und die darauf sich beziehenden Streitigkeiten sind im [code de procédure civile](#) geregelt.

Kapitel II Die Zulässigkeit der Beweise

Art. 1358.- Mit Ausnahme der gesetzlich anders geregelten Fälle kann der Beweis mit allen Mitteln erbracht werden.

Art. 1359.- Es bedarf eines privatschriftlichen oder öffentlich beurkundeten schriftlichen Beweises für alle Rechtsgeschäfte, die einen durch Dekret festgesetzten Betrag oder Wert überschreiten.
Ein Beweis für oder gegen einen schriftlichen Beweis eines Rechtsgeschäfts ist, selbst wenn die Summe oder Wert unter diesem Betrag liegt, nur durch einen anderen privatschriftlichen oder öffentlich beurkundeten schriftlichen Beweis möglich.
Derjenige, dessen Forderung den im ersten Absatz erwähnten Höchstwert übersteigt, kann nicht durch Beschränkung seiner Klage vom schriftlichen Beweis befreit werden.
Das gleiche gilt für denjenigen, dessen Klage, auch wenn sie unter diesem Betrag liegt, den Restbetrag oder einen Teil einer Forderung betrifft, die höher als dieser Betrag ist.

Art. 1360.- Von den vorstehenden Regeln wird abgesehen, wenn es materiell oder sittlich unmöglich ist, sich einen schriftlichen Beweis des Rechtsgeschäfts zu verschaffen, wenn es üblich ist, keinen schriftlichen Beweis zu erstellen oder wenn der schriftliche Beweis durch höhere Gewalt verloren wurde.

Art. 1361.- Der schriftliche Beweis kann durch das gerichtliche Geständnis, den streitentscheidenden Eid oder den schriftlichen Beginn eines Beweisantritts, der durch ein anderes Beweismittel bestätigt wird, ersetzt werden.

Art. 1362.- Der schriftliche Beginn eines Beweisantritts ist jegliches Schriftstück, das von dem ausgeht, der eine Handlung bestreitet oder von dem, der ihn vertritt, und das die behauptete Tatsache wahrscheinlich macht.
Das Gericht kann die Erklärungen einer Partei bei ihrem persönlichen Erscheinen, ihre Weigerung zu antworten oder ihr Fernbleiben als einem schriftlichen Beginn des Beweisantritts gleichwertig erachten.
Der Vermerk eines öffentlich beurkundeten oder privatschriftlichen Beweises in einem öffentlichen Register gilt als schriftlicher Beginn des Beweisantritts.

Kapitel II Die verschiedenen Formen des Beweises

Abschnitt 1 Der schriftliche Beweis

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1363.- Niemand kann sich selbst einen Titel errichten.

Art. 1364.- Der schriftliche Beweis eines Rechtsgeschäfts kann schriftlich in öffentlich beurkundeter oder privater Form erstellt werden.

Art. 1365.- Der schriftliche Beweis besteht aus einer Folge von Buchstaben, Schriftzeichen, Ziffern oder sonstigen Zeichen und Symbolen, die verstehbare Bedeutung haben, unabhängig davon, was ihr Träger ist.

Art. 1366.- Die Schrift in elektronischer Form besitzt die gleiche Beweiskraft wie die Papierform, vorausgesetzt, die Person, von der sie stammt, kann ordnungsgemäß identifiziert werden und sie ist auf eine Weise erstellt und aufbewahrt, dass ihre Vollständigkeit garantiert ist.

Art. 1367.- Die zur Vollendung eines Rechtsgeschäfts erforderliche Unterschrift identifiziert den, der sie geleistet hat. Sie belegt das Einverständnis der Parteien über die Verpflichtungen, die sich aus der Urkunde ergeben. Ist sie von einem öffentlichen Amtsträger beigefügt, verleiht sie der Urkunde Echtheit.

Ist sie elektronisch, so besteht sie in der Benutzung eines zuverlässigen Identifizierungsverfahrens, das seine Verbindung mit der Urkunde sicherstellt, zu der die Unterschrift gehört. Die Zuverlässigkeit des Verfahrens wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn die Vornahme der elektronischen Unterschrift, die Sicherstellung der Identität des Unterzeichnenden und die Garantie der Vollständigkeit der Urkunde entsprechend den durch Dekret „en Conseil d'Etat“ festgelegten Voraussetzungen erfolgt sind.

Art. 1368.- Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen oder Vereinbarungen regelt das Gericht die Konflikte bezüglich des schriftlichen Beweises, indem es mit jeglichen Mitteln den Titel bestimmt, der am wahrscheinlichsten ist.

Unterabschnitt 2 Die öffentliche Urkunde

Art. 1369.- Die öffentliche Urkunde ist diejenige, die von einem öffentlichen Amtsträger, der zur Vornahme an dem Ort berechtigt ist, wo die Urkunde verfasst wurde, unter Beachtung der erforderlichen Förmlichkeit aufgenommen wurde.

Sie kann auf einem elektronischen Träger erfolgen, wenn Einrichtung und Aufbewahrung den Dekret „en Conseil d'Etat“ festgelegten Bedingungen entsprechen.

Wenn die Urkunde von einem Notar aufgenommen wird, so ist sie von jedem gesetzlich vorgeschriebenen handschriftlichen Vermerk befreit.

Art. 1370.- Eine Urkunde, die wegen Unzuständigkeit oder Geschäftsunfähigkeit des Amtsträgers oder wegen Formmangels nicht öffentlich bestätigt ist, gilt als privatschriftlich, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet ist.

Art. 1371.- Die öffentliche Urkunde hat Beweiskraft bis Erhebung einer Fälschungsklage gegen das, was der öffentliche Amtsträger gesagt hat, persönlich vollzogen oder festgestellt zu haben. Bei Fälschungsklage kann das Gericht die Vollstreckung der Urkunde aussetzen.

Unterabschnitt 3 Die privatschriftliche Urkunde

Art. 1372.- Die privatschriftliche Urkunde, die von demjenigen anerkannt ist, dem sie entgegengehalten wird, oder kraft Gesetzes als anerkannt gilt, hat zwischen den Unterzeichnern, Erben und Rechtsnachfolgern Beweiskraft.

Art. 1373.- Die Partei, der man eine privatschriftliche Urkunde entgegenhält, kann die Anerkennung ihrer Schrift oder ihrer Unterschrift verweigern. Die Erben oder Rechtsnachfolger einer Partei können

Anerkennung der Schrift oder der Unterschrift ihres Urhebers ebenfalls verweigern oder erklären, dass sie diese nicht kennen. In diesen Fällen findet eine Überprüfung der Schrift statt.

Art. 1374.- Die privatschriftliche Urkunde, die von den Anwälten jeder Partei oder vom Anwalt aller Parteien gegengezeichnet wird, gilt als Bestätigung der Schrift und der Unterschrift der Parteien, und zwar sowohl ihnen gegenüber als auch gegenüber ihren Erben oder Rechtsnachfolgern.

Auf die privatschriftliche Urkunde findet die vom [code de procédure civile](#) vorgesehene Fälschungsklage Anwendung.

Diese Urkunde ist von jeglichem gesetzlich verlangtem handschriftlichem Vermerk befreit.

Art. 1375.- Privatschriftliche Urkunden, die gegenseitig verpflichtende Verträge enthalten, sind nur gültig, wenn sie in so viel Originalexemplaren errichtet wurden, wie es Parteien mit unterschiedlichen Interessen gibt, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, einem Dritten das einzige errichtete Exemplar zu übergeben.

Jedes Original muss die Anzahl der ausgefertigten Originale enthalten.

Derjenige, der den Vertrag, wenn auch nur teilweise, erfüllt hat, kann das Fehlen einer mehrfachen Ausfertigung der Originale oder der Angabe ihrer Anzahl nicht geltend machen.

Die Anforderung der mehrfachen Ausfertigung der Originale gilt für die Verträge in elektronischer Form als erfüllt, wenn die Urkunde gemäß den Artikeln 1366 und 137 erstellt und aufbewahrt wird und wenn das Verfahren jeder Partei ermöglicht, über ein Exemplar auf einem dauerhaften Informationsträger zu verfügen oder Zugang dazu zu haben.

Art. 1376.- Die privatschriftliche Urkunde, mit der sich eine einzige Partei gegenüber einer anderen Partei verpflichtet, ihr eine Geldsumme zu zahlen oder ihr eine vertretbare Sache zu liefern, hat nur Beweiskraft, wenn sie die Unterschrift dessen enthält, der diese Verpflichtung eingeht sowie die von ihm selbst geschriebene Angabe des Geldbetrags oder der Menge der Sache in Worten und Zahlen. Im Fall eines Streites gilt die privatschriftliche Urkunde für den voll ausgeschriebenen Betrag.

Art. 1377.- Die privatschriftliche Urkunde hat ein einem Dritten gegenüber geltendes Datum erst vom Tag ihrer Registrierung an, bzw. ab dem Tag des Todes eines Unterzeichners oder ab dem Tag, an dem ihr Inhalt in einer öffentlichen Urkunden festgestellt wird.

Unterabschnitt 4

Sonstige Schriftstücke

Art. 1378.- Register und Dokumente, die von Gewerbetreibenden zu führen oder zu errichten sind, haben gegenüber ihrem Urheber die gleiche Beweiskraft wie privatschriftliche Beweise; jedoch kann derjenige, der sie geltend macht, keine Teilung der Bemerkungen vornehmen, um nur diejenigen zu berücksichtigen, die ihm zum Vorteil gelangen.

Art. 1378-1.- Haushaltsregister und -papiere haben keine Beweiskraft zugunsten dessen, der sie geschrieben hat.

Sie haben Beweiskraft gegen ihn:

1. In allen Fällen, wo sie ausdrücklich eine empfangene Leistung nennen;
2. Wenn sie die ausdrückliche Bemerkung enthalten, dass das Schriftstück erstellt wurde, um den Mangel eines Titels zugunsten desjenigen zu ersetzen, zu dessen Gunsten sie eine Verpflichtung ausdrücken.

Art. 1378-2.- Eine vom Gläubiger auf einem immer in seinem Besitz gebliebenen Originaltitel vorgenommene Eintragung einer Zahlung oder eines anderen befreienden Grundes gilt als einfache Vermutung der Befreiung des Schuldners.

Das gleiche gilt für eine Eintragung, die der Gläubiger auf der Zweitausfertigung eines Titels oder einer Quittung angebracht hat, vorausgesetzt diese Zweitausfertigung befindet sich in der Hand des Schuldners.

Unterabschnitt 5

Die Kopien

Art. 1379.- Die getreue Kopie hat die gleiche Beweiskraft wie das Original. Die Beurteilung der Treue der Kopie ist Sache des Gerichts. Jedoch gilt die vollstreckbare oder beglaubigte Kopie eines öffentlich beurkundeten Schriftstücks als getreu.

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt jede Kopie als getreu, die das Ergebnis einer in Form und Inhalt identischen Vervielfältigung der Urkunde ist und deren Vollständigkeit dauerhaft durch ein Verfahren

garantiert wird, das mit den mit Dekret „en Conseil d'État“ festgelegten Bedingungen übereinstimmt. Wenn das Original vorhanden ist, kann seine Vorlage jederzeit verlangt werden.

Unterabschnitt 6 Die anerkennenden Urkunden

Art. 1380.- Die anerkennende Urkunde befreit nicht von der Vorlage der Originalurkunde, außer wenn ihr Inhalt darin eigens aufgeführt ist.
Was sie gegenüber der Originalurkunde zusätzlich enthalten oder was sich dort unterschiedlich befindet, hat keine Wirkung.

Abschnitt 2 Der Zeugenbeweis

Art. 1381.- Die Beweiskraft der Erklärungen Dritter unter den Bedingungen des [code de procédure civile](#) bleibt der Bewertung des Gerichts überlassen.

Abschnitt 3 Der Beweis durch Rechtsvermutung

Art. 1382.- Die Vermutungen, die nicht gesetzlich vorgesehen sind, stehen im Ermessen des Gerichts, das nur schwere, genaue oder übereinstimmende Vermutungen zulassen darf, und dies nur in den Fällen, in denen das Gesetz den Beweis mit allen Mitteln zulässt.

Abschnitt 4 Das Geständnis

Art. 1383.- Das Geständnis ist die Erklärung, mit der eine Person eine Tatsache, die rechtliche Folgen gegen sie haben kann, als wahr anerkennt.
Es kann entweder gerichtlich oder außergerichtlich sein.

Art. 1383-1.- Das rein mündliche außergerichtliche Geständnis gilt nur in den Fällen, in denen das Gesetz einen Beweis mit allen Mitteln zulässt.
Die Beurteilung seiner Beweiskraft wird in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Art. 1383-2.- Das gerichtliche Geständnis ist die vor Gericht abgegebene Erklärung der Partei oder ihres eigens beauftragten Bevollmächtigten.
Es hat volle Beweiskraft gegenüber dem, der es gemacht hat.
Es kann nicht gegen seinen Urheber aufgespalten werden.
Es ist unwiderruflich, außer im Fall eines Tatsachenirrtums.

Abschnitt 5 Der Eid

Art. 1384.- Der Eid kann von einer Partei der anderen zugeschoben werden, um davon das Urteil abhängig zu machen. Er kann auch von Amts wegen vom Richter einer der Parteien zugeschoben werden.

Unterabschnitt 1 Die entscheidende Eid

Art. 1385.- Der entscheidende Eid kann in jedem Rechtsstreit und in jedem Fall zugeschoben werden.

Art. 1385-1.- Er kann der Partei, der er zugeschoben wird, nur bezüglich eines persönlichen Umstands zugeschoben werden.
Er kann von dieser weitergeschoben werden, es sei denn, die Tatsache, die Gegenstand dieses Eides ist, gilt ihm rein persönlich.

Art. 1385-2.- Derjenige, dem der Eid zugeschoben ist und ihn verweigert oder ihn nicht weiterschieben will oder derjenige, an den er weitergeschoben wurde und der ihn verweigert, unterliegt in seinem Anspruch.

Art. 1385-3.- Die Partei, die den Eid zugeschoben oder weitergeschoben hat, kann nicht mehr widerrufen, wenn sich die Gegenpartei bereit erklärt hat, den Eid zu leisten.

Ist der zugeschobene oder weitergeschobene Eid geleistet worden, so wird die Gegenpartei nicht zugelassen, die Falschheit zu beweisen.

Art. 1385-4.- Der Eid liefert nur Beweis für oder gegen den, der ihn zugeschoben hat, desgleichen für oder gegen seine Erben und Rechtsnachfolger.

Der von einem Gesamtgläubiger dem Schuldner zugeschobene Eid befreit diesen nur hinsichtlich des Anteils dieses Gläubigers.

Der dem Hauptschuldner zugeschobene Eid befreit auch die Bürgen.

Wurde er einem Gesamtschuldner zugeschoben, so kommt er auch den anderen Mitschuldnern zugute.

Wurde er dem Bürgen zugeschoben, so kommt er dem Hauptschuldner zugute.

In den beiden letztgenannten Fällen kommt der Eid eines Gesamtschuldners oder Bürgen den anderen Mitschuldnern oder dem Hauptschuldner nur zugute, wenn er mit Blick auf die Schuld, nicht dagegen mit Blick auf die Gesamtschuldnerschaft oder die Bürgschaft zugeschoben wurde.

Unterabschnitt 2

Der von Amts wegen zugeschobene Eid

Art. 1386.- Der Richter kann den Eid von Amts wegen einer Partei zuschieben.

Dieser Eid kann nicht an die andere Partei weitergeschoben werden.

Die Beurteilung seiner Beweiskraft wird in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Art. 1386-1.- Der Richter kann den Eid von Amts wegen, entweder über das Klagebegehren oder über eine Einwendung, die ihm entgegengesetzt wird, nur dann zuschieben, wenn das Klagebegehren oder die Einwendung nicht voll gerechtfertigt ist oder nicht völlig unbewiesen ist. “

• Titel II: BESTIMMUNGEN ZUR KOORDINIERUNG

Artikel 5 Nähere Informationen zu diesem Artikel ...

Die Bücher I, III und IV des Code civil wurden folgendermaßen geändert:

1. In Artikel 402, Absatz zwei, wurden die Wörter: „Artikel 1338“ durch die Wörter: „Artikel 1182“ ersetzt;
2. Im letzten Absatz der Artikel 414-2, 435, 488 sowie im vorletzten Absatz der Artikel 465 und 494-9, wurden die Wörter: „Artikel 1304“ durch die Wörter: „Artikel 2224“ ersetzt
- 3° In Artikel 492-1 wurden die Wörter: „Artikel 1328“ durch die Wörter: „Artikel 1377“ ersetzt;
4. Im letzten Absatz der Artikel 794 und 1578 und im vorletzten Absatz von Artikel 1397 wurden die Wörter: „Artikel 1167“ durch die Wörter: „Artikel 1341-2“ ersetzt;
5. Nach Artikel 931 wird folgender Artikel eingeschoben:

Art. 931-1.- Im Fall eines Formfehlers kann eine Schenkung unter Lebenden nicht bestätigt werden. Sie muss in der gesetzlichen Form wiederholt werden.

Nach dem Tod des Schenkers hat die Bestätigung oder willentliche Erfüllung einer Schenkung durch die Erben oder Rechtsnachfolger des Schenkers ihren Verzicht zur Folge, Formmängel oder jeden anderen Nichtigkeitsgrund entgegenzuhalten. „;

6. Das Kapitel VIII von Titel VI von Buch III trägt jetzt den Titel "Von der Übertragung bestimmter immaterieller Rechte, der Erbanteile und der strittigen Rechte" und wurde wie folgt geändert:

- a) In Artikel 1689 wurden die Wörter: „einer Forderung“ gestrichen;
- b) Die Artikel 1692, 1694 und 1695 wurden aufgehoben;
- c) In Artikel 1693 wurden die Wörter: „eine Forderung oder ein anderes“ durch das Wort: „ein“ ersetzt;
- d) Nach Artikel 1701 wird folgender Artikel eingefügt:

Art. 1701-1.- Die Artikel 1689 bis 1691 und 1693 gelten nicht für die Abtretungen, die von Artikel 1321 bis 1326 des vorliegenden Gesetzbuches geregelt werden. „;

7. In den Artikeln 1924 und 1950 wurden die Wörter: „Artikel 1341“ durch die Wörter: „Artikel 1359“ ersetzt;

8. Artikel 1964 wird aufgehoben;

9. In Artikel 2238 wurden die Wörter: „Artikel 1244-4“ und „im gleichen Artikel 1244-4“ durch die Wörter: „Artikel L. 125-1 Code des procédures civiles d'exécution“ bzw. „im gleichen Artikel“ ersetzt.;

10. Im letzten Absatz von Artikel 2513 wurden die Wörter: „Artikel 1316-1“ durch die Wörter: „Artikel 1366“ ersetzt.

Artikel 6 Nähere Informationen zu diesem Artikel ...

I.- Artikel L. 116-4 des Code de l'action sociale et des familles wird wie folgt geändert:

1. Zu Beginn des ersten Absatzes wird der folgende Vermerk eingefügt: „I“;

2. Der Artikel wird durch folgenden Absatz ergänzt:

II.- Vorbehaltlich einer gerichtlichen Genehmigung ist es allen Personen, die dem unter I vorgesehenen Verbot unterliegen, zwingend verboten, ein Eigentum zu kaufen oder sich ein Recht abtreten zu lassen, das einer unter den Bedingungen von I betreuten, aufgenommenen oder begleiteten Person gehört oder die Wohnung, die von dieser Person vor ihrer Betreuung oder ihrer Aufnahme bewohnt war, zu mieten. Zur Anwendung des vorliegenden II gelten als Mittelspersonen: der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner, der legale Partner, die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie der Personen, auf die die oben genannten Verbote Anwendung finden. II.-Der „code des assurances“ wurde folgendermaßen geändert:

1. In Artikel L. 121-2 und in Punkt III von Artikel L.511-1 wurden die Wörter: „Artikel 1384“ durch die Wörter: „Artikel 1242“ ersetzt;

2. In Artikel L. 121-13, dritter Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1382“ durch die Wörter: „Artikel 1240“ ersetzt

3. In Artikel L. 132-14 wurden die Wörter: „Artikel 1167“ durch die Wörter: „Artikel 1341-2“ ersetzt;

3. In Artikel L. 443-1 wurden die Wörter: „In Artikel 1251, Punkt 3“ durch die Wörter: „Artikel 1346“ ersetzt;

5. In Artikel 511-1, III, wurden die Wörter: „Artikel 1384“ durch die Wörter: „Artikel 1242“ ersetzt.

III.-Der „code de commerce“ wurde folgendermaßen geändert:

1. In Artikel L.145-41, Absatz zwei, wurden die Wörter: „in Artikel 1244-1 bis 1244-3“ durch die Wörter: „in Artikel 1343-5“ ersetzt;

2. In Artikel L. 321-3, erster Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1369-5“ durch die Wörter: „in Artikel 1127-2“ ersetzt;

3. In Artikel L. 511-5, erster Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1312“ durch die Wörter: „in Artikel 1352-4“ ersetzt;

4. In Artikel L. 525-5, zweiter Absatz, wurden die Wörter: „in Artikel 1252“ durch die Wörter: „in Artikel 1346-3“ ersetzt;

5. In Artikel L. 525-6, erster Absatz, wurden die Wörter: „in Artikel 1692“ durch die Wörter: „Artikel 1321, Absatz 3“ ersetzt;

6. In Artikel L. 527-6, erster Absatz, wurden die Wörter: „in Artikel 1137“ durch die Wörter: „Artikel 1197“ ersetzt.

7. In Artikel L. 611-7, fünfter Absatz und in Artikel L. 611-10-1, erster Absatz, wurden die Wörter: „der Artikel 1244-1 bis 1244-3“ durch die Wörter: „von Artikel 1343-5“ ersetzt;

8. In Artikel L. 611-10-1 und L. 622-28, erster Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1154“ durch die Wörter: „Artikel 1343-2“ ersetzt.

IV.-Der „code de la consommation“ wurde folgendermaßen geändert:

1. In Artikel L.145-14, erster Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1382“ durch die Wörter: „Artikel 1240“ ersetzt;

2. In Artikel L. 132-1, fünfter Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1156 bis 1161, 1163 und 1164“ durch die Wörter: „Artikel 1188, 1189, 1191 und 1192“ ersetzt;

3. In Artikel L. 311-16, letzter Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1154“ durch die Wörter: „Artikel 1343-2“ ersetzt;

4. In Artikel L. 311-24, L. 312-22 und L. 314-14-1 wurden die Wörter: „von Artikel 1152 und 1231“ durch die Wörter: „von Artikel 1231-5“ ersetzt;

5. In Artikel L. 311-25, Artikel L. 312-21, zweiter Absatz, in Artikel L. 312-29 erster Absatz und in Artikel L. 314-10 letzter Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1152“ durch die Wörter: „Artikel 1231-5“ ersetzt;

6. In Artikel L. 313-12, erster Absatz, wurden die Wörter: „in Artikel 1244-1 bis 1244-3“ durch die Wörter: „in Artikel 1343-5“ ersetzt.

7. Artikel L. 314-8, zweiter Absatz wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„Wie in Artikel 1305-4 bestimmt ist, kann sich der Schuldner nicht auf den Vorteil einer Befristung berufen, wenn er die dem Gläubiger versprochenen Sicherheiten nicht einräumt oder die gestellten Sicherheiten vermindert. „

V.- Der „code de la construction et de l'habitation“ wird folgendermaßen geändert:

1. In Artikel L.122-12, zweiter Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1384“ durch die Wörter: „Artikel 1242“ ersetzt;

2. In Artikel L. 222-4 und L. 261-13, zweiter Absatz, wurden die Wörter: „in Artikel 1244-1 bis 1244-3“ durch die Wörter: „in Artikel 1343-5“ ersetzt;

3. In Artikel L. 222-4 und L. 261-13, dritter Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1244“ durch die Wörter: „Artikel 1343-5“ ersetzt;
4. In Artikel L. 422-2-1, erster Absatz von Punkt II, wurden die Wörter: „in Artikel 1134“ durch die Wörter: „in Artikel 1103, 1104 und 1193“ ersetzt.
- VI.- In Artikel L.426-4, erster Absatz des „Code de l'environnement“, wurden die Wörter: „Artikel 1382“ durch die Wörter: „Artikel 1240“ ersetzt.
- VII.- In Artikel L.131-16 des „Code forestier“ wurden die Wörter: „Artikel 1382“ durch die Wörter: „Artikel 1240“ ersetzt.
- VIII.- Der „code général des impôts“ wurde wie folgt geändert:
1. In Artikel 864 wurden die Wörter: „Artikel 1321-1“ durch die Wörter: „Artikel 1202“ ersetzt;
 2. In Artikel 1961, erster Absatz, wurden die Bezugnahme auf die Artikel: „1183, 1184“ durch die Bezugnahme auf die Artikel: „1224 bis 1230, 1304 und 1304-7“ ersetzt.
- IX.- Der „code monétaire et financier“ wurde wie folgt geändert:
1. In Artikel L. 213-1A, zweiter Absatz und in Artikel L. 513-26, erster Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1300“ durch die Wörter: „Artikel 1349“ ersetzt
 3. In Artikel L. 313-22-1 wurden die Wörter: „Artikel 1251, Punkt 3“ durch die Wörter: „Artikel 1346“ ersetzt.
- X.- In Artikel L.223-15 des „Code de la mutualité“ wurden die Wörter: „Artikel 1167“ durch die Wörter: „Artikel 1341-2“ ersetzt.
- XI.- Der „code des postes et des communications électroniques“ wurde wie folgt geändert:
1. In den Artikeln L. 7 und 8 wurden die Wörter: „Artikel 1134 ff. und 1382 ff.“ durch die Wörter: „Artikel 1103, 1104, 1193 ff. und 1240 ff.“ ersetzt;
 2. In Artikel L. 75, letzter Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1384“ durch die Wörter: „Artikel 1242“ ersetzt;
- XII.-Der „code des procédures civiles d'exécution“ wurde wie folgt geändert:
1. In Artikel L. 111-3 wurden die Wörter: [„Artikel 1244-4 Code civil“](#) durch die Wörter: „Artikel L. 125-1“ ersetzt;
 2. Titel II des Buches I wird durch folgendes Kapitel V ergänzt:

„Kapitel V

„Das vereinfachte Verfahren zur Beitreibung geringfügiger Forderungen“

„Art. L. 125-1.- Ein vereinfachtes Verfahren zur Beitreibung geringfügiger Forderungen kann von einem Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers zur Zahlung einer Forderung vertraglichen Ursprungs oder einer Forderung aus einer statutarischen Verpflichtung, deren Höhe unter einem mit Dekret „en Conseil d'Etat“ festgelegten Betrag liegt, durchgeführt werden.

Dieses Verfahren läuft innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher eines Einschreibens mit Rückschein, mit dem der Schuldner zur Beteiligung an diesem Verfahren aufgefordert wird, ab. Die vom Gerichtsvollzieher festgestellte Zustimmung des Schuldners setzt die Verjährung aus.

Der Gerichtsvollzieher, der die Einigung des Gläubigers und des Schuldners über den Betrag und die Zahlungsmodalitäten aufgenommen hat, stellt ohne weitere Formalitäten einen vollstreckbaren Titel aus. Jegliche Kosten, die von dem Verfahren verursacht werden, gehen ausschließlich zu Lasten des Gläubigers.

Ein Dekret „en Conseil d'Etat“ legt die Anwendungsmodalitäten dieses Artikels fest, insbesondere die Regeln zur Vermeidung der Interessenskonflikte bei der Ausstellung eines vollstreckbaren Titels durch den Gerichtsvollzieher.

XIII.- In Artikel werden die Wörter: „Artikel 1383“ durch die Wörter: „Artikel 1241“ ersetzt.

XIV.- In Artikel L. 131-2 des 2Code de la propriété intellectuelle“, zweiter Absatz, werden die Wörter: „Artikel 1341 bis 1348“ durch die Wörter: „Artikel 1359 bis 1362“ ersetzt.

XV.- Der „Code rural et de la pêche maritime“ wurde folgendermaßen geändert:

1. In Artikel L.211-1, erster Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1385“ durch die Wörter: „Artikel 1243“ ersetzt;
2. In Artikel L. 325-3 und L. 415-6, zweiter Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1382 ff.“ durch die Wörter: „Artikel 1240 ff.“ ersetzt;
3. In Artikel L. 411-76, erster Absatz, wurden die Wörter: „der Artikel 1244-1 bis 1244-3“ durch die Wörter: „von Artikel 1343-5“ ersetzt;
4. In Artikel L. 418-3, zweiter Absatz, wurden die Wörter: „in Artikel 1244-1 ff.“ durch die Wörter: „in Artikel 1343-5“ ersetzt;
5. In Artikel L. 666-3, letzter Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1166“ durch die Wörter: „Artikel 1341-1“ ersetzt.

XVI.- Nach Artikel L. 3211-5 des „Code de la santé publique“ wurde folgender Artikel eingefügt:

Art. L. 3211-5-1.- Vorbehaltlich einer gerichtlichen Genehmigung ist es jeglichen Personen, die eine Tätigkeit oder eine Beschäftigung in einer psychiatrischen Pflegeanstalt ausüben, zwingend verboten, ein Eigentum zu kaufen oder sich ein Recht abtreten zu lassen, das einer in die Anstalt eingewiesenen Person gehört oder die Wohnung, die von dieser Person vor ihrer Einweisung in die Anstalt bewohnt war, zu mieten.

Zur Anwendung des vorliegenden II gelten als Mittelpersonen: der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner, der legale Partner, die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie der Personen, auf die die oben genannten Verbote Anwendung finden. “

XVII.- In Artikel L. 376-1, vierter Absatz des „Code de la sécurité sociale“, werden die Wörter: „Artikel 1252“ durch die Wörter: „Artikel 1346-3“ ersetzt.

XVIII.- In Artikel L.131-1 des „Code du sport“ wurden die Wörter: „Artikel 1384, erster Absatz“ durch die Wörter: „Artikel 1242, erster Absatz“ ersetzt.

XIX.- Der „Code du travail“ wurde folgendermaßen geändert:

1. In Artikel L.3251-4, erster Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1382“ durch die Wörter: „Artikel 1240“ ersetzt;

2. In Artikel L. 5125-2, dritter Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1226“ durch die Wörter: „Artikel 1231-5“ ersetzt.

XX.- In Artikel L. 144-3 des „Code du travail“ für Mayotte wurden die Wörter: „Artikel 1382“ durch die Wörter: „Artikel 1240“ ersetzt.

XXI.- In Artikel L.211-1 des „Code du tourisme“ wurden die Wörter: „Artikel 1369-4 bis 1369-6“ durch die Wörter: „Artikel 1127-1 bis 1127-3“ ersetzt.

XXII.- In Artikel 44, erster Absatz des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit wurden die Wörter: „Bestimmungen der Artikel 1382,1383,1384“ durch die Wörter: „Bestimmungen der Artikel 1240, 1241, 1242 ersetzt“.

XXIII.- In Artikel 2 des Gesetzes vom 5. August 1908 zur Änderung von Artikel 11 des Gesetzes vom 1. August 1905 über die Bekämpfung von Betrug beim Verkauf von Waren und die Bekämpfung von Fälschungen der Lebensmittel und Landwirtschaftserzeugnisse und zur Ergänzung dieses Gesetzes mit einem zusätzlichen Artikel wurden die Wörter: „Artikel 1382 ff.“ durch die Wörter: „Artikel 1240 ff. ersetzt“.

XXIV.- Das Gesetz vom 1. Juni 1924 zur Inkraftsetzung der französischen Zivilgesetzgebung in den Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle wird folgendermaßen geändert:

1. In Artikel 36-2, zweiter Absatz, wurden die Wörter: „Artikel 1316-1, 1316-3 und 1316-4 durch die Wörter: „Artikel 1366 und 1367“ ersetzt.

2. In Artikel L. 36-3, zweiter Absatz und in Artikel 40, dritter Absatz wurden die Wörter: „Artikel 1316-1“ durch die Wörter: „Artikel 1366“ ersetzt.

XXV.- In Artikel 80, dritter Absatz, des Gesetzes Nr. 48-1360 vom 1. September 1948 zur Änderung und Kodifizierung der Gesetzgebung bezüglich der Beziehungen der Vermieter und Mieter oder Nutzer von Wohn- oder Gewerberäumen und zur Einführung der Wohnbeihilfen, wurden die Wörter: „Artikel 1244-1, 1244-2 und 1244-3 durch die Wörter: „Artikel 1343-5“ ersetzt.

XXVI.- In Artikel 6, erster Absatz des Gesetzes Nr. 56-672 vom 9. Juli 1956 zur Einführung diverser Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Mitglieder des Militärs, wurden die Wörter: „in Artikel 1244-1, 1244-2 und 1244-3 durch die Wörter: „in Artikel 1343-5“ ersetzt.

XXVII.-In [Artikel 28, siebter Absatz, des Gesetzes Nr. 65-557 vom 10. Juli 1965](#) zur Festlegung des Status des Miteigentums der bebauten Liegenschaften, wurden die Wörter: „Artikel 1251, Punkt 3“ durch die Wörter: „Artikel 1346“ ersetzt.

XXVIII.- In Artikel 9, zweiter und dritter Absatz des Gesetzes Nr. 67-3 vom 3. Januar 1967 über den Verkauf von zu erbauenden Gebäuden und die Gewährleistungspflicht für Baumängel wurden die Wörter: „Artikel 1244“ durch die Wörter: „Artikel 1343-5“ ersetzt.

XXIX.-In [Artikel 53, vorletzter Absatz, des Rahmen-Bodengesetzes Nr. 67-1253 vom 30. Dezember 1967](#) wurden die Wörter: „in Artikel 1184“ durch die Wörter: „in Artikel 1224 bis 1230“ ersetzt.

XXX.-In [Artikel 6, siebter Absatz des Gesetzes Nr. 70-9 vom 2. Januar 1970](#) zur Regelung der Ausübungsbedingungen der Tätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Transaktionen mit Immobilien und Geschäftswerten, wurden die Wörter: „von Artikel 1325“ durch die Wörter: „von Artikel 1375“ ersetzt.

XXXI.- In Artikel 13 des Gesetzes Nr. 70-459 vom 4. Juni 1970 über die elterliche Gewalt wurden die Wörter: „Artikel 1384“ durch die Wörter: „Artikel 1242“ ersetzt.

XXXII.- In Artikel 60, erster Absatz, des Gesetzes Nr. 70-632 vom 15. Juli 1970 über einen Beitrag der Nation zur Entschädigung der Franzosen, deren Besitz in ehemaligen Hoheitsgebieten oder unter französischer Verwaltung stehenden Gebieten enteignet wurde, wurden die Wörter: „Artikel 1244“ durch die Wörter: „Artikel 1343-5“ ersetzt.

XXXIII.- Die Artikel 66-3-2 et 66-3-3 des Gesetzes Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971 über die Reform bestimmter Gerichts- und Rechtsberufe wurden aufgehoben.

XXXIV.- In Artikel 23, erster Absatz des Gesetzes Nr. 74-696 vom 7. August 1974 über Funk und

Fernsehen wurden die Wörter: „Artikel 1384“ durch die Wörter: „Artikel 1242“ ersetzt.

XXXV.- In Artikel 14, erster Absatz des Gesetzes Nr. 75-1334 vom 31. Dezember 1975 über die Untervergabe von Aufträgen wurden die Wörter: „Artikel 1275“ durch die Wörter: „Artikel 1338“ ersetzt.

XXXVI.-In [Artikel 31, zweiter Absatz, des Gesetzes Nr. 85-677 vom 5. Juli 1985](#) zur Verbesserung der Lage der Opfer von Verkehrsunfällen und zur Beschleunigung der Entschädigungsverfahren wurden die Wörter: „Artikel 1252“ durch die Wörter: „Artikel 1346-3“ ersetzt.

XXXVII.-In [Artikel 24, erster Absatz von Punkt V des Gesetzes Nr. 89-462 vom 6. Juli 1989](#) zur Verbesserung der Mieteinkünfte und zur Änderung des [Gesetzes Nr. 86-1290 vom 23. Dezember 1986](#) wurden die Wörter: „Artikel 1244-1, erster Absatz“ und die Wörter: „Artikel 1244-2 des gleichen Gesetzbuches“ durch die Wörter: „Artikel 1343-5, erster Absatz“ bzw. durch die Wörter: „Artikel 1343-5, vierter Absatz“ ersetzt.

XXXVIII.-In [Artikel 7 der Verordnung Nr. 92-1146 vom 12. Oktober 1992](#) über die Erweiterung und die Anpassung in den Gebieten Neukaledonien, französisch Polynesien und auf den Inseln Wallis und Futuna bestimmter Bestimmungen des [Gesetzes Nr. 85-677 vom 5. Juli 1985](#) zur Verbesserung der Lage der Opfer von Verkehrsunfällen und zur Beschleunigung der Entschädigungsverfahren wurden die Wörter: „Artikel 1153-1“ durch die Wörter: „Artikel 1231-7“ ersetzt.

XXXIX.- Artikel 1 der Verordnung Nr. 98-774 vom 2. September 1998 über die Erweiterung und Anpassung an die Departements, Gebietskörperschaften und Gebiete in Übersee von Bestimmungen bezüglich des Zivilrechts, des Handelsrechts und bestimmter freiberuflicher Aktivitäten wurde folgendermaßen geändert:

1. In I, erster Absatz, wurden die Wörter: „die Artikel 1244 bis 1244-3, 1341 bis 1348“ durch die Wörter: „Artikel 1342-4, erster Absatz, die Artikel 1343-5, 1359 bis 1362“ ersetzt;
2. In I, zweiter Absatz, wurden die Wörter: „in Artikel 1244-1 bis 1244-3“ durch die Wörter: „in Artikel 1343-5“ ersetzt.

XXXX.- In Artikel 10, Punkt IX, der Verordnung Nr. 2002-1476 vom 19. Dezember 2002 über die Erweiterung und Anpassung von zivilrechtlichen Bestimmungen an Mayotte und zur Änderung ihrer Rechtsorganisation, wurden die Wörter: „von Artikel 1152 und 1231“ durch die Wörter: „Von Artikel 1231-5“ ersetzt.

XXXXI.- In Artikel 13 des Gesetzes Nr. 2013-316 vom 16. April 2013 über die Unabhängigkeit von Gutachten in den Bereichen Gesundheit und Umwelt und über den Schutz von Hinweisgebern, die Wörter „Artikel 1386-11“ durch die Wörter: „Artikel 1245-10“ ersetzt.

XXXXII.- In Artikel 1 der Verordnung Nr. 2013-516 vom 20. Juni 2013 zur Aktualisierung des Zivilrechts in Neukaledonien und auf Wallis und Futuna, wurden die Bezugnahmen: „1152, 1231“ durch die Bezugnahme: „1231-5“ ersetzt.

- **Titel III: BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH ÜBERSEE**

Artikel 7 [Nähere Informationen zu diesem Artikel ...](#)

I. - Die Bestimmungen von Titel I der vorliegenden Verordnung finden Anwendung auf Wallis-et-Futuna.

II. - Die Bestimmungen von Artikel 6 der vorliegenden Verordnung bezüglich III, mit Ausnahme von Punkt 2, bezüglich IV, mit Ausnahme von Punkt 4, als er die Artikel [L. 312-22](#) und [L. 314-14-1](#) des Code de la consommation betrifft, mit Ausnahme von Punkt 5., als er die Artikel L. 312-21, L. 312-29 und L. 314-10 des gleichen Gesetzbuches betrifft, mit Ausnahme von Punkt 6. und 7., sowie bezüglich IX, XII, XIII, XXII, XXIII, XXXIII, XXXV, XXXVI, XXXVIII, XXXIX und XXXXII gelten für Wallis-et-Futuna.

Artikel 8 [Nähere Informationen zu diesem Artikel ...](#)

I. - Die Bestimmungen von Artikel 6 der vorliegenden Verordnung bezüglich Punkt 2, als sie [Artikel L. 415-6 des Code rural et de la pêche maritime](#) betrifft und bezüglich Punkt 3, 4 und 5 des XV kommen in Guadeloupe, Guayana, Martinique, La Réunion, Mayotte, Saint-Barthélemy, Saint-Martin und Saint-Pierre-et-Miquelon nicht zur Anwendung.

II. - Die Bestimmungen von XXXIV von Artikel 6 dieser Verordnung kommen in Saint-Barthélemy, Saint-Martin et Saint-Pierre-et-Miquelon nicht zur Anwendung.

III. - Die Bestimmungen von XXXXI von Artikel 6 dieser Verordnung kommen in Mayotte nicht zur Anwendung.

- **Titel IV: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 9 Nähere Informationen zu diesem Artikel ...

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung treten am 1. Oktober 2016 in Kraft.
Die vor diesem Datum abgeschlossenen Verträge werden weiterhin dem alten Gesetz unterliegen.
Jedoch sind die Bestimmungen von Artikel 1123, dritter und vierter Absatz und die Bestimmungen der Artikel 1158 und 1183 bereits bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar.
Wenn ein Verfahren vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurde, wird das Gerichtsverfahren gemäß dem alten Gesetz fortgesetzt und geurteilt. Dieses Gesetz findet auch in der Berufung und in der Kassation Anwendung.

Artikel 10 Nähere Informationen zu diesem Artikel ...

Der Premierminister, der Justizminister und der Minister für Übersee sind in den jeweils sie betreffenden Bereichen für die Anwendung der vorliegenden Verordnung, die im Amtsblatt der französischen Republik veröffentlicht wird, verantwortlich.

Ausgefertigt am 10. Februar 2016

François Hollande

Durch den Präsidenten der Republik:

Der Premierminister,

Manuel Valls

Der Justizminister,

Jean-Jacques Urvoas

Der Minister für Übersee

Georges Pau-Langevin